

Prüfleitlinien Systemprüfer
zur Meldung und Bestätigung von
systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß
§ 20 VerpackG
(im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß
§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG)
Stand: 10.11.2023

VERSIONSÜBERSICHT

| Stand | Datum | Wesentliche Änderungen | Ziff. | Inkrafttreten* |
|-------|------------|---|--------------------------|----------------|
| V.1 | 01.01.2019 | - | | 01.01.2019 |
| V.1.1 | 09.12.2021 | Konkretisierung zur Meldung von Nachtragsmengen (Meldung von Nachtragsmengen nur noch in der Jahresmeldung) ab 2022. | Ziff. 6 | 01.01.2022 |
| V.2 | 10.11.2023 | Konkretisierung der Vorgaben für den Prüfauftrag und Prüfbericht, Konkretisierung der Prüfmethoden, u.a. zur Einbeziehung der vorhandenen Informationen sowie Prognoseverfahren; Präzisierung von Definitionen; Umgang mit Verstößen gegen die Prüfleitlinien Systemprüfer. | Ziff. 4, 5, 9 Glossar | 01.12.2023* |

Vom Tag des Inkrafttretens an sind Prüfungshandlungen nach den dann gültigen Prüfleitlinien Systemprüfer durchzuführen und zu dokumentieren.

*Ausnahmen:

1) Die Jahresmeldung für das Bezugsjahr 2023 ist nach den Prüfleitlinien Systemprüfer in der Fassung vom 09.12.2021 zu prüfen und zu testieren.

2) Die Q1-Meldung 2024 (Meldestichtag: 15.12.2023) und die Sonder-Zwischenmeldung im Januar 2024 kann optional nach den Prüfleitlinien Systemprüfer in der Fassung vom 09.12.2021 oder nach diesen Prüfleitlinien Systemprüfer geprüft und testiert werden.

3) Die folgenden Ziffern der Prüfleitlinien Systemprüfer gelten erst für die Prüfung und Testierung der Jahresmeldung für das Bezugsjahr 2025 und sind für die Prüfung und Testierung von Zwischenmeldungen erst vom 01.12.2024 an der Prüfung zugrunde zu legen:

- Ziffer 4.3b) erster Spiegelstrich, soweit sie sich auf Verträge und Korrespondenz mit beauftragten Dritten bezieht;

- Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich;

- Ziffern 5.1d) und 5.2c) in Verbindung mit den zugehörigen Passagen in der Tabelle zu Ziffer 6.1d);

- Ziffern 5.1i), 5.1j) sowie 5.2b) in Verbindung mit Tabelle zu Ziffer 6.1e), soweit sie sich materiell auf Verträge oder Korrespondenz mit beauftragten Dritten (§ 35 Absatz 1) beziehen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Einführung | 4 |
| 2 | Tätigkeit als Systemprüfer | 5 |
| 3 | Grundlagen der Prüfung | 6 |
| 4 | Prüfungsauftrag..... | 7 |
| 5 | Prüfungsdurchführung..... | 9 |
| 6 | Prüfmethoden und Prüffelder | 12 |
| 7 | Umgang mit Rechtsfragen | 35 |
| 8 | Prüfungsdokumentation und Prüfungsergebnis | 35 |
| 9 | Prüfbericht..... | 42 |
| 10 | Zugang zu LUCID/Übermittlung von Daten..... | 45 |
| 11 | Unvollständigkeit/Unrichtigkeit der Meldung/Zweit-Prüfung und Schätzung | 46 |
| 12 | Fach austausch der Prüfer und Qualitätssicherung..... | 47 |
| 13 | Vertraulichkeit | 47 |
| 14 | Änderungen..... | 47 |
| 15 | Glossar | 48 |



1 Einführung

- 1.1 Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“)¹ berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern² im Sinne von § 3 Absatz 17 („**Systemprüfer**“) und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen des VerpackG einzuhalten sind. Die vorliegenden Prüfleitlinien sind bei der Prüfung und Bestätigung von Meldungen nach § 20 einzuhalten. Sie sind darüber hinaus von der Zentralen Stelle bei der Prüfung von Mengenmeldungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 einzuhalten; die Ergebnisse der Prüfung können Anordnungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Schätzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 sowie die Information von Landesbehörden über Schätzungen zur Folge haben.
- 1.2 Die Zentrale Stelle berechnet nach Erhalt und Prüfung von Meldungen nach § 20 gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 bis 16 Marktanteile sowohl für die Systeme im Sinne von § 3 Absatz 16 („**Systeme**“) als auch für Systeme und Branchenlösungen im Sinne von § 8 Absatz 1 („**Branchenlösung(en)**“). Das VerpackG gibt drei Berechnungen vor:
- **Berechnung 1** (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14): **Quartalsberechnung** der Marktanteile der Systeme auf Basis der „**Zwischenmeldungen**“ der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nummer 1),
 - **Berechnung 2** (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15): **Jahresabschlussberechnung** der Marktanteile der Systeme auf Basis der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nummer 2),
 - **Berechnung 3** (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16): **Jahresmarktanteilsberechnung** für **Systeme** und **Branchenlösungen** zum Zwecke der Finanzierung der Zentralen Stelle auf Basis der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nummer 2) und der Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 sowie der Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3.

Aufgrund jeder dieser drei Marktanteilsberechnungen werden die „**Planmenge(n)**“ bzw. „**Istmenge(n)**“ und die Marktanteile der Systeme bzw. der Systeme und Branchenlösungen von der Zentralen Stelle durch Verwaltungsakt **festgestellt**.

- 1.3 Grundlage sämtlicher Marktanteilsberechnungen sind somit die Meldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 („**Systemmeldung(en)**“) nach Prüfung durch die Zentrale Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8: Bei dieser Prüfung sind unter anderem die Datenmeldungen der „**Hersteller**“ nach § 10 („**Herstellermeldung(en)**“) und die Vollständigkeitserklärungen nach § 11, soweit diese abgegeben werden, zum Abgleich heranzuziehen. Für die **Berechnung 3** sind für die Berechnung der Marktanteile der Branchenlösungen zudem die Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3

¹ §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind in diesen Prüfleitlinien solche des VerpackG.

² Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



heranzuziehen.

- 1.4 Die nach der **Berechnung 1** und der **Berechnung 2** festgestellten Marktanteile sind Grundlage für die Verteilung der Entsorgungskosten sowie der Neben- und Mitbenutzungsentgelte sowie schließlich für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6). Die Verteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinsame Stelle auf Grundlage privatrechtlicher Mengenclearingverträge der Systeme („**Mengenclearingvertrag**“). Die Meldungen der Systeme nach § 20 sind außerdem für die Erreichung der Recyclingquoten nach § 16 relevant. Mithin ist die Zentrale Stelle darauf angewiesen, dass die übermittelten Daten eine sehr hohe Verlässlichkeit aufweisen.

Die nach der **Berechnung 3** festgestellten Marktanteile dienen demgegenüber der Bemessung der Finanzierungsbeiträge von Systemen und Branchenlösungen für die Zentrale Stelle gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3.

- 1.5 Das im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und 13 entwickelte und veröffentlichte Verfahren zur Feststellung von Marktanteilen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 ist im Einzelnen im „**Marktanteilsberechnungskonzept**“ in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt.
- 1.6 Gemäß § 20 sind die Meldungen der Systeme an die Zentrale Stelle **vorab von Systemprüfern zu prüfen und zu bestätigen**. Die Meldungen erfolgen über das Verpackungsregister LUCID („**LUCID**“).

2 Tätigkeit als Systemprüfer

- 2.1 Systemprüfer sind gemäß § 3 Absatz 17 Wirtschaftsprüfer (oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die gemäß § 20 Absatz 4 einvernehmlich von den Systemen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren benannt worden sind. Die Benennung erfolgt durch die Gemeinsame Stelle (§ 19 Absatz 2 Nummer 5), hilfsweise durch die Zentrale Stelle (§ 20 Absatz 4 Satz 2). Benannt wird jeweils ein spezifischer Ansprechpartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsleiter. Dieser darf festangestellte Mitarbeiter dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Prüfungshandlungen in seinem Prüfungsteam einsetzen.
- 2.2 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung der benannten Systemprüfer, die von allen Systemen aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung und Unabhängigkeit als Systemprüfer benannt werden, ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig.
- 2.3 Den Systemprüfern ist es gestattet, mit den Systemen über die Vorgaben des VerpackG und dieser Prüfleitlinien hinausgehende Prüfungshandlungen für privatrechtlich zwischen den Systemen oder den Systemen und deren Vertragspartnern vereinbarte Regelungen zu vereinbaren, sofern und soweit diese privatrechtlichen Regelungen und Prüfungshandlungen im Einklang mit dem VerpackG, diesen Prüfleitlinien und der Unabhängigkeit des Systemprüfers bei der Tätigkeit als Systemprüfer stehen. Das bedeutet: Zusätzliche Vereinbarungen dürfen die Prüfungs- und



- Dokumentationsleistungen nach diesen „**Prüfleitlinien Systemprüfer**“ nicht beeinträchtigen.
- 2.4 Der Prüfungsleiter sowie die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsteams zur Prüfung eines Systems erhalten einen Zugang zu LUCID. Der Zugang ermöglicht es, auf das System, das ihn als Systemprüfer beauftragt und gegenüber der Zentralen Stelle angegeben hat, bezogene Systemmeldungen und auf Herstellermeldungen der bei diesem System beteiligten Hersteller zuzugreifen (zu weiteren Einzelheiten vgl. Ziffer 10).
- 2.5 Aufgrund der Befugnis in § 26 Absatz 1 Nummer 28 hat die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt diese Prüfleitlinien Systemprüfer entwickelt, die von den Systemprüfern bei Prüfungen gemäß VerpackG einzuhalten sind.

3 Grundlagen der Prüfung

- 3.1 Grundlage der Prüfung der Systemprüfer ist das VerpackG in Ausgestaltung durch diese Prüfleitlinien Systemprüfer als Verwaltungsvorschriften. Bei jeder Prüfung sind die besonderen Vorgaben dieser Prüfleitlinien Systemprüfer einzuhalten.³
- 3.2 Allgemeine Vorgaben zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung des jeweiligen Systemprüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 43, 43a Wirtschaftsprüferordnung („**WPO**“) in Verbindung mit der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer.
- 3.3 Prüfungsgegenstand der Prüfung des Systemprüfers sind
- a) die im Rahmen der Zwischenmeldungen von dem System erstellten Systemmeldungen über Prognosemengen zu der für das folgende Quartal erwarteten Masse nach Materialart der am System beteiligten Verpackungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1,
 - b) etwaige „**Sonder-Zwischenmeldungen**“ gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 und
 - c) die im Rahmen der Jahresmeldung vom System erstellte „**Jahresmeldung**“ zu der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich bei diesem System beteiligten Masse an Verpackungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2.
- 3.4 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Systemprüfer im Rahmen des ihm erteilten Auftrages eine schriftliche Bescheinigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen sowie einen Prüfbericht nach Maßgabe von Ziffer 9 zu fertigen. Bescheinigung und Prüfbericht sind zusammen mit der betreffenden Mengenmeldung

³ Sofern es bezogen auf Meldungen für das Kalenderjahr 2018 – nur relevant für die Prüfung von Nachtragsmengen – zu inhaltlichen Abweichungen zwischen diesen Prüfleitlinien Systemprüfer und den von den Systemen für das Kalenderjahr 2018 abgeschlossenen **Mengenclearingverträge 2018**, insbesondere zu den unter den Clearingverträgen 2018 vereinbarten Prüfrichtlinien, kommen sollte, haben die Regelungen dieser Prüfleitlinien Systemprüfer Vorrang vor den Mengenclearingverträgen 2018 bzw. deren Prüfrichtlinien. Mengenclearingverträge 2018 sind der „Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (**LVP**) sowie Papier, Pappe, Kartonage (**PPK**)“ in der Unterzeichnungsfassung vom 22.12.2018 (MCV 2018) und „Vertrag über die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten sowie die Kommission bezüglich der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 und Satz 8 den Betreibern von dualen Systemen gewährten Leistungen“ in der Unterzeichnungsfassung vom 02.03.2018 (NECV 2018).

elektronisch und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („**QES**“) versehen an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Näheres zu Inhalt, Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation regeln diese Prüfleitlinien Systemprüfer. Die Form und Übermittlung der Mengenmeldungen und technische Einzelheiten zur Datenübermittlung werden mit den „**Technischen Standards**“ für Systemprüfer den jeweils benannten Systemprüfern bekannt gegeben.

4 Prüfungsauftrag

- 4.1 Den Auftrag zur Prüfung durch den Systemprüfer erteilt stets unmittelbar das jeweilige System.
- 4.2 Der Systemprüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser zwingend vorsieht, dass der Systemprüfer die entsprechende fachliche Kompetenz vorhält und die nachfolgenden Regelungen zur Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse seiner Prüfung einhält:
- 4.3 **Prüfungsgrundlagen:** Die Prüfung hat ausschließlich auf der Grundlage des VerpackG sowie dieser Prüfleitlinien Systemprüfer zu erfolgen. Davon abweichende Vorgaben sind unzulässig. Der Systemprüfer ist auf die Einhaltung der Prüfleitlinien Systemprüfer zu verpflichten. Dabei gilt die erforderliche Prüfung und Bestätigung durch einen Systemprüfer nur dann als wirksam im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 übermittelt, wenn Prüfungsdurchführung, Dokumentation und Ergebnis keine wesentlichen Abweichungen von den Prüfleitlinien Systemprüfer aufweisen. Bei wesentlichen Abweichungen von den Prüfleitlinien Systemprüfer erfüllt die Systemmeldung nicht die formalen Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 und gilt damit nicht als wirksam übermittelt.
- a) **Verantwortungszuordnung:** Die Verantwortungszuordnung zwischen Systemprüfer und System ist nach den folgenden Maßgaben auszugestalten:
- Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die zu prüfenden Systemmeldungen und die Aufbereitung der diesen Meldungen zugrundeliegenden Daten liegen in der Verantwortung des den Auftrag erteilenden Systems. Dazu gehört auch der Abgleich der Systemmeldungen mit den Herstellermeldungen. Die Verantwortung des Systems umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungssysteme („**EDV-System(e)**“) und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems;
 - Gegenstand der Prüfung sind die rechtskonforme Ermittlung der Mengen je Materialfraktion und Hersteller auf Grundlage von Beteiligungsverträgen („**Beteiligungsvertrag**“) [vgl. Ziffer 6.1d) und 6.1f) bis 6.1h)], die Prüfung von Verfahren zur Mengenermittlung [vgl. Ziffer 6.1e)], der Herstellermeldungen sowie der Ordnungsmäßigkeit der hierfür eingesetzten EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems [vgl. Ziffer 6.1a) und 6.1c)], einschließlich besonderer Prüfungsanforderungen beim Parallelbetrieb einer Branchenlösung [vgl. Ziffer 6.1b)].

b) **Informationszugang:**

- Der Systemprüfer ist berechtigt, von dem zu prüfenden System in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“) entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Dazu zählt Zugang zu/Einsicht in Buchungskonten, in Beteiligungsverträge sowie in Verträge mit Herstellern zwischen beauftragten Dritten (§ 35 Absatz 1) und den jeweiligen Herstellern, die dem Beteiligungsvertrag mit dem System zugrunde liegen, Korrespondenz mit Herstellern/beauftragten Dritten, etwaige an die Zentrale Stelle auf Grundlage von Anordnungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 in Bezug auf drei volle „**Bezugsjahr(e)**“ vor Durchführung der Prüfung übermittelte Unterlagen und Gutachten, Mengenmitteilungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 3 sowie allgemein der Zugang zu EDV-Systemen. Der Systemprüfer hat die Bereitstellung erforderlichenfalls nachzuhalten.
- Daneben und von der Verpflichtung des Systemprüfers unabhängig besteht die Verpflichtung des Systems, den Systemprüfer nach einmal abgeschlossener Funktions- und Aufbauprüfung über jede wesentliche Änderung im Hinblick auf die für den Gegenstand der Funktions- und Aufbauprüfung einschließlich des Prüffeldes „Verfahren zur Mengenermittlung“ zu informieren sowie über jede Änderung eines Beteiligungsvertrages mit einem „**systemrelevanten Hersteller**“ oder beauftragten Dritten [Ziffer 6.1a) bis 6.1e)].
- Soweit Beteiligungsverträge einzusehen sind, die über beauftragte Dritte nach § 35 Absatz 1 und damit möglicherweise unter Bündelung von Verpackungsmengen abgeschlossen wurden, hat das System die zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen dem beauftragten Dritten und dem Hersteller von den beauftragten Dritten vollständig und ausschließlich zu Händen des Systemprüfers anzufordern [vgl. Tabelle zu Ziffer 6.1d)]. Da sich vertragliche Regelungen für die Systembeteiligung eines oder mehrerer Hersteller auch aus einer Rahmenvereinbarung ergeben können, sind in Fällen, in denen der Systembeteiligungsvertrag nicht mit dem Hersteller selbst geschlossen ist, oder in Fällen einer Stellvertretung im Sinne der §§ 164 ff. BGB etwaige Rahmenvereinbarungen mit Dritten, die Konditionen für die Systembeteiligung eines oder mehrerer Hersteller regeln, ebenfalls zu Händen des Systemprüfers anzufordern. Der Systemprüfer darf Informationen zu Verpackungsmengen aus den Verträgen nach Satz 1 und Satz 2 nicht gegenüber dem System offenlegen. Ansprüche des auftraggebenden Systems auf Weisung und Herausgabe gegenüber dem Systemprüfer sind im Auftrag des Systemprüfers in Bezug auf diese Informationen und die sich daraus ergebenden Verpackungsmengen einzelner Hersteller ausdrücklich auszuschließen.⁴

⁴ Inkrafttreten der Vorgabe nach dem dritten Spiegelstrich von Ziffer 4.3b) erst zum 01.12.2024.

- c) **Dokumentation:** Im Prüfungsauftrag ist festzulegen, dass der Systemprüfer sämtliche zur Stützung seines Prüfungsergebnisses durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in den Arbeitspapieren und im Prüfbericht nach Ziffer 9 nebst Anhängen (vgl. im Einzelnen auch die Dokumentationspflichten in Ziffer 6) umfassend zu dokumentieren und die Dokumentation so anzulegen hat, dass sie für die Zentrale Stelle nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Arbeitspapiere und der Prüfbericht müssen den Nachweis ermöglichen, dass eine Prüfung und Dokumentation unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer 3 einschließlich dieser Prüfleitlinien Systemprüfer durchgeführt wurde.
- d) **Berichtsadressaten:** Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgenden Regelungen zum Berichtsadressaten zu enthalten:
- Das Prüfungsergebnis (Ziffer 8) richtet sich unmittelbar an das den Auftrag erteilende System und zusätzlich an die Zentrale Stelle.
 - Dritte können aus diesem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber.
 - Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 berechtigt, die Bescheinigung und den Prüfbericht und sämtliche ihr infolge von Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 übermittelten Unterlagen als Beweisdokument an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln.
- e) **Vertraulichkeit:** Regelungen zur Verschwiegenheit gemäß Ziffer 13 sind ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch gemäß Ziffer 12 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Systemprüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen. Der Prüfungsauftrag hat dabei auch festzuhalten, dass ein Austausch mit einem registrierten Prüfer bei einer Beauftragung durch die Zentrale Stelle nach Ziffer 11 möglich ist.
- f) **Unabhängigkeit:** Der Prüfer ist wirtschaftlich, persönlich und fachlich unabhängig. Dies hat er im Prüfungsauftrag zu versichern und im Prüfungsbericht zu bestätigen.
- g) **Kündigung gegenüber dem Prüfer:** Der Prüfungsauftrag muss ausdrücklich festlegen, dass dem Systemprüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Meinungsverschiedenheiten mit dem Systemprüfer, egal ob aus sachlichen oder persönlichen Gründen, stellen keinen wichtigen Grund dar.

5 Prüfungsdurchführung

- 5.1 Zu Beginn der Prüfung hat sich der Systemprüfer vom System insbesondere die nachfolgenden Unterlagen und Daten vorlegen zu lassen:
- a) soweit nicht bereits vorhanden die Feststellungsbescheide gemäß § 6 Absatz 5

Satz 1 Verpackungsverordnung („**VerpackV**“) in Verbindung mit einer Bestätigung über die Vorlage der Finanzierungsvereinbarung nach § 38 Absatz 1 und bei Genehmigung nach dem 01.01.2019 die Genehmigungsbescheide gemäß § 18 Absatz 1;

- b) die zu prüfenden Systemmeldungen gemäß § 20 in Form der Datensätze je Materialart und Masse gesamt sowie der Datensätze nach Materialart und Masse bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller (vgl. dazu Ziffer 10.3) sowie „**Freiwillige Meldung(en)**“ zu „**Komplementärmengen**“;
- c) die zum jeweiligen „**Mengenerhebungsstichtag**“ rechtswirksam unterzeichneten Beteiligungsverträge mit Herstellern im Sinne von § 3 Absatz 14 [siehe hierzu Ziffer 6.1d)] oder beauftragten Dritten (§ 35 Absatz 1) oder Bevollmächtigten (§ 35 Absatz 2) sowie Mitteilungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, 20 Absatz 3, Nachweise über konkrete Vertragszusagen, Kündigungen oder Mengenabmeldungen sowie sonstige Abrechnungsunterlagen und Buchführungsnachweise betreffend Kunden und im Zusammenhang mit der Systembeteiligung bevollmächtigte bzw. beauftragte Dritte (§ 35).
- d) Bei Verträgen mit beauftragten Dritten im Sinne von § 35 Absatz 1 ist über das System im Hinblick auf die Möglichkeit einer Mengenbündelung zusätzlich immer der zugrundeliegende Vertrag zwischen dem Hersteller und dem beauftragten Dritten und etwaige Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich über die Beteiligung zu Händen des Systemprüfers selbst sowie jeweils eine Aufstellung der durch den beauftragten Dritten/über die Rahmenvereinbarung gebündelten Hersteller als Excel/csv-Datei unter Zuordnung der jeweiligen Hersteller nach Registrierungsnummer zu den jeweiligen Beteiligungsmassen im Bezugszeitraum anzufordern [vgl. Ziffer 6.1d) und Ziffer 4.3b)].⁵
- e) die Kreditoren- und Debitorensaldenlisten sowie Kreditoren- und Debitorenkonten des zu prüfenden Systems;
- f) Zusammenstellungen zur rechnerischen Herleitung der erwarteten Mengen nach Materialart und Masse (Zwischenmeldungen) und der endgültig ermittelten Mengen nach Materialart und Masse (Jahresmeldungen);
- g) Dokumentation/Erläuterungen des Systems zu Mengenabweichungen zwischen Herstellermeldungen und (ggf. hochgerechneter) Systemmeldung, Dokumentation/Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen zwischen erwarteten Mengen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und tatsächlich beteiligten Mengen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. insoweit aber auch die Vorgaben zum Prognoseverfahren unter Ziffer 4.1.2 des Marktanteilsberechnungskonzeptes), insbesondere die Dokumentation von Bemühungen zur Aufklärung und Abänderung einer gegebenenfalls fehlerhaften Herstellermeldung, die Gründe für eine Abweichung sowie die Anknüpfungstatsachen für die abweichende Systemmeldung;

⁵ Inkrafttreten der Vorgabe nach Ziffer 5.1d) erst zum 1. Januar 2024

- h) sämtliche für die Meldung von Nachtragsmengen vorzulegenden Informationen, Nachweise und Unterlagen einschließlich der Zusammenstellungen zur rechnerischen Herleitung der Nachtragsmengen sowie etwaigen im Zusammenhang mit den Nachtragsmengen geführten Schriftverkehr mit Behörden. Bei „**Nachtragsmengen**“ handelt es sich um Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem 01.06. eines Jahres (vgl. den „**Meldestichtag**“ gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von dem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Soweit möglich, ist der Grund für die Nachtragsmengenmeldung im Prüfbericht anzugeben (verspätete Herstellermeldung, verspätete Systemmeldung); zum Begriff und zu dem Verfahren zum Umgang mit Nachtragsmengen wird auf das Marktanteilsberechnungskonzept verwiesen;
 - i) alle Unterlagen, die dem System im Zusammenhang mit den Herstellermeldungen zur Verfügung stehen, darunter Meldungen der Hersteller zur Berechnung der Beteiligungsentgelte in Form von „**Planmeldung(en)**“ und „**Istmeldung(en)**“ [siehe hierzu insbesondere Ziffer 6.1d), 6.1f), 6.1g) und 6.1h)];
 - j) sämtliche Korrespondenz zu Abzugsmengen insbesondere zu der Abwicklung von Rückforderungen gem. § 7 Absatz 3 sowie zu „Abzügen“ nach § 12 Absatz 1;
 - k) die Mengenmitteilungen der Systeme an die Hersteller gemäß § 20 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 3;
 - l) Vertragsunterlagen (Verträge, Korrespondenz mit den Herstellern, korrigierte Bestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 3, entsprechende Kreditoren- und Debitorenkonten) zu Mengenübertragungen von einer Registrierungsnummer auf eine andere Registrierungsnummer (z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse zur Herstellereigenschaft); dies gilt auch, wenn die Übertragung zwischen verbundenen Unternehmen gemäß § 36 Absatz 2 GWB („**GW**B“) erfolgt;
 - m) im Rahmen der Prüfung der Jahresmeldung: den Mengenstromnachweis des Systems für das jeweilige Kalenderjahr (§ 17 Absatz 3); dabei reicht es auch aus, wenn die finale, aber noch ungeprüfte Fassung des Mengenstromnachweises vorliegt;
 - n) Sämtliche im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem (IKS) und der Mengenermittlung stehenden Verfahrensanweisungen („**SOPs**“);
 - o) sämtliche weitere infolge oder im Zusammenhang mit seiner Prüfung vom Systemprüfer für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Daten.
- 5.2 Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, kann sich der Systemprüfer bezüglich des mengenmäßigen Umfangs der einzelnen Unterlagen und Datenbestände nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, soweit auf dieser Basis die Prüfungsaussagen mit „**hinreichender Sicherheit**“ getroffen werden können.
- a) Zur Erreichung hinreichender Sicherheit muss der Prüfer die Prüfung so anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das VerpackG bei der Ermittlung der im

Rahmen der jeweiligen Systemmeldung nach Materialart und Masse jeweils anzugebenden Verpackungsmengen erkannt werden und so sichergestellt wird, dass der Prüfer ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt hat, um das Prüfungsrisiko, d.h. das Risiko, dass der Prüfer ein ungemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Bericht über die Prüfung wesentliche falsche Angaben zu Materialart und Masse der Verpackungen und der sich daraus ergebenden Feststellungen enthält, auf ein vertretbares, sehr niedriges Maß zu reduzieren. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt sowie sein eigenes Entdeckungsrisiko zutreffend bemisst. Liegt danach ein Prüfungsrisiko vor, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert, bis er seine Prüfungsaussage mit hinreichender Sicherheit abgeben kann.

- b) Bei „**systemrelevanten Herstellern**“ sowie in Fällen, in denen eine nachträgliche Mengenverschiebung von einer Registernummer auf eine andere erfolgt, ist eine Vollprüfung jedes Vertrages und der Herstellermeldungen (Planmeldungen, Istmeldungen) erforderlich [vgl. hierzu die Vorgaben in der Tabelle zu Ziffer 6.1d)].
 - c) Bei beauftragten Dritten, deren Verpackungsmengen insgesamt im Umfang denen systemrelevanter Hersteller entsprechen, ist eine Prüfung gemäß den Vorgaben der Tabelle zu Ziffer 6.1d) vorzunehmen.⁶
- 5.3 Der Systemprüfer übernimmt aus LUCID die Herstellermeldungen des Systems, das ihm den Auftrag erteilt hat. Der Systemprüfer übernimmt aus LUCID die Meldungen des Systems gemäß § 20 Absatz 1 zur weiteren Prüfung (zu weiteren Einzelheiten vgl. Ziffer 10).
- 5.4 Schließlich hat der Systemprüfer zu bestätigen, dass die prüfungsrelevanten Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten sind. Bei Widersprüchen hat das VerpackG Vorrang, wobei solche Abweichungen zu dokumentieren sind.

6 Prüfmethoden und Prüffelder

- 6.1 Die Prüfung beinhaltet in Ergänzung zu den übrigen Vorgaben folgende Prüfmethoden bzw. Prüffelder; soweit in diesen Prüfleitlinien Systemprüfer auf die nachfolgenden Ziffern a) bis h) verwiesen wird, sind die nachfolgenden Ziffern und zugehörigen Tabellen gleichermaßen in Bezug genommen:
- a) **Prüfmethode Aufbau und Funktionsprüfung.** Im Rahmen der Aufbau- und Funktionsprüfung hat der Systemprüfer zu beurteilen und zu bestätigen, ob das vom System angewandte interne Kontrollsystem (einschließlich des verwendeten EDV-Systems) bezogen auf die Systemmeldungen eines Herstellers im Sinne des § 7 Absatz 1, § 3 Absatz 14 geeignet ist, die Mengen diesem Hersteller (identifiziert über die Registrierungsnummer) vollständig und zutreffend zuzuordnen.
 - b) **Prüfmethode ergänzende Aufbau- und Funktionsprüfung bei**

⁶ Inkrafttreten der Vorgabe nach Ziffer 5.2c) erst zum 1. Januar 2024

- Parallelbetrieb Branchenlösung.** Ergänzende Prüfung zur Abgrenzung von Verpackungsmengen bei parallelem Systembetrieb und Branchenlösungsbetrieb des Systems und mit dem System verbundener Unternehmen gemäß § 36 Absatz 2 GWB.
- c) **Probedurchlauf (analytische und aussagenbezogene Prüfungshandlung).** Probedurchlauf zur Funktionsprüfung der Mengenermittlung nach den vorgesehenen Verfahrensweisen.
 - d) **Prüfung Beteiligungsverträge.** Im Rahmen seiner Prüfung hat der Systemprüfer das Vorliegen und den Inhalt von Beteiligungsverträgen zu prüfen, die im Einklang mit dem VerpackG der Mengenermittlung zugrunde gelegt werden können, sowie die Beteiligungsverträge teilweise zu dokumentieren;
 - e) **Prüfung der Verfahren zur Mengenermittlung.** Im Rahmen seiner Prüfung hat der Systemprüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit des von dem System zur Ermittlung der Plan- und Ist-Mengen eingesetzten Berechnungs- und Prognosesystems zu prüfen und zu bestätigen (vgl. auch Ziffer 4.1.2 des Marktanteilberechnungskonzeptes);
 - f) **Prüfung der Zwischenmeldungen bzw. von Sonder-Zwischenmeldungen und etwaigen Freiwilligen Meldungen.** Prüfung, Plausibilisierung und Bestätigung der für das „Bezugsquartal“ erwarteten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse und Dokumentation der Prüfungsergebnisse;
 - g) **Prüfung der Mengenermittlung Jahresmeldung.** Prüfung und Plausibilisierung der im Bezugsjahr tatsächlich beteiligten Verpackungsmengen sämtlicher Herstellerkunden des Systems nach Materialart und Masse und Dokumentation der Prüfungsergebnisse;
 - h) Ergänzende Prüfung zur Erfassung von Nachtragsmengen **in der Jahresmeldung.** Prüfung auf das Vorliegen, Plausibilisierung und Erfassung von Nachtragsmengen und Bestätigung der Mengen.
- 6.2 Die Aufbau- und Funktionsprüfung nach Ziffer 6.1a) ist vor der ersten durch den Systemprüfer durchgeführten Prüfung einer Zwischenmeldung und bei jeder wesentlichen Änderung im System durchzuführen; der Systemprüfer kann sich bei weiteren Prüfungen sodann auf stichprobenartige Funktionsprüfungen beschränken, wenn sich am Aufbau des EDV-Systems und internen Kontrollsystems keine oder nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem vollständigen geprüften EDV-System und internen Kontrollsystem ergeben haben; im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresmeldung ist zu prüfen, ob das interne Kontrollsystem während des Bezugsjahres kontinuierlich bestanden hat und wirksam war [vgl. im Übrigen die Einzelheiten in der Tabelle zu 6.1.a)].
- 6.3 Die Prüfungen nach Ziffer 6.1b) bis 6.1e) sind Bestandteil der Prüfung jeder Systemmeldung [vgl. hierzu 6.1f) bis 6.1h)].
- 6.4 Bestimmte Prüfungshandlungen, die vom Erhebungsstichtag unabhängig sind, können bereits vor dem jeweiligen Mengenerhebungsstichtag stattfinden [z.B. Prüfung in Bezug

auf Beteiligungsverträge/Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich Satz 2 oder deren Kündigung, Vorliegen von Verträgen unter Bezugnahme auf die VerpackV, die nicht an das VerpackG angepasst wurden (auch solche unter Einschaltung eines beauftragten Dritten nach § 11 VerpackV), bereits erfolgte Mengenmitteilungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 3, Änderungen im Prognoseverfahren nach Ziffer 6.1e), Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern, Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS), Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine Zwischenmeldung].

| Prüfmethode zu Ziff. 6.1a): Aufbau- und Funktionsprüfung | Information und Dokumentation |
|---|---|
| <p><u>Inhalt der Prüfung:</u> Prüfung, zur Risikobeurteilung, ob und inwieweit sich der Prüfer auf die richtige und vollständige betriebliche Erfassung und Verarbeitung der Systemmeldungen und der zugrundeliegenden Verfahren zur Ermittlung von erwarteten und tatsächlich beteiligten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 verlassen kann.</p> <p><u>Ziel:</u> Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung beinhalten auch eine Beurteilung der angemessenen Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (Aufbauprüfung), soweit es für die Ermittlung in die Systemmeldungen nach § 20 aufzunehmenden Verpackungsmengen von Bedeutung ist.</p> <p>Die Aufbauprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob das interne Kontrollsystem angemessen und grundsätzlich wirksam gestaltet ist, um wesentliche falsche Angaben in den zu prüfenden Unterlagen (Unterlagen zur Systembeteiligung) zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen. Der Systemprüfer hat sich daher im Rahmen der Aufbauprüfung ein Verständnis über die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems zu verschaffen und die eingeführten Regelungen und Abläufe sowie deren Überwachung in seinen Arbeitspapieren zu dokumentieren.</p> <p>Das Ziel der Aufbauprüfung ist eine auf die Beteiligungsmeldung abzielende Systembeurteilung (Organisation, Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Kommunikation/Meldeprozesse und betriebliche Datenverarbeitung). Im Ergebnis stellt der Systemprüfer vorläufig fest, ob die internen Regelungen und Abläufe wirksam und angemessen sind, um plausible und nachvollziehbare Mengen für die Systemmeldungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Aufbauprüfung (z.B. Regelungsdichte und Nachvollziehbarkeit von Verfahrensanweisungen/SOPs) wirken sich auf die Intensität der sich anschließenden Prüfungshandlungen aus.</p> <p>Im Rahmen der sich anschließenden Funktionsprüfung hat der Systemprüfer sich von der tatsächlichen Anwendung dieser Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu überzeugen und somit festzustellen, dass das System im Regelbetrieb zutreffende Ergebnisse im Sinne von vollständigen und richtigen Systemmeldungen liefert.</p> | <p><u>Information:</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organigramm; • Verfahrensanweisungen (SOPs); • Handbücher; • Checklisten, • Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern; • Screenshots (z. B. Erfassung Herstellermeldungen); • Buchführungsprogramme; • EDV-Programme zur Mengenermittlung; • Dokumentation des Probedurchlaufs nach Ziffer 6.1c); • Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern (Fachkompetenz; Kenntnis und Verständnis SOPs). <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organigramme; • Verfahrensanweisungen (SOPs); |

Ort der Prüfungshandlung:

Beim System.

Vorgehensweise Aufbauprüfung:

- Organisatorische Prüfung: Vorliegen einer Systemgenehmigung;
- Organisatorische Einordnung des Meldebereiches in das Gesamtunternehmen;
- Prüfung von Verfahren des Systems zum Abgleich von Registrierungsnummern mit Herstellern, mit denen Beteiligungsverträge bestehen;
- Prüfung von Verfahren des Systems zum Abgleich von Registrierungsnummern mit dem Verpackungsregister LUCID;
- Prüfung von Verfahren des Systems zum Abgleich Kreditoren- und Debitorenkonten mit Blick auf den Umstand, dass Beteiligungsverträge im Verfahren Mengenermittlung auch dann erfasst werden müssen, wenn Beteiligungsentgelte ausstehen;
- Interviews mit den operativ verantwortlichen Mitarbeitern gemäß Organigramm/Verfahrensweisungen/Standardarbeitsweisungen (SOPs) in Bezug auf Verfahrensweisen und Fachkompetenz;
- Ermittlung der eingesetzten IT-Verfahren zur Erzeugung von Daten für die Ermittlung der Mengen „**systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**“;
- Abgleich Finanzbuchhaltung (Plausibilitätsbeurteilung);
- Bei Einsatz von Datenverarbeitungsvorgängen externer Dienstleister: Vorliegen von Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Datenqualität;
- Verfahren zur Ermittlung der Verpackungsmengen (z. B. aus dem betrieblichen EDV-System);
- Verfahren zur Ermittlung von Komplementärmengen für freiwillige Meldungen;
- Dokumentation zur Berechnungsmethode und Prüfung der Berechnungsmethode im Hinblick auf zulässige Prognosekriterien in Bezug auf das beteiligungsrelevante Mengengerüst insbesondere im Hinblick auf Prognosemengen, die in die Zwischenmeldungen aufgenommen werden [siehe hierzu auch das spezifische Prüffeld unter Ziffer 6.1e)];

- Ergebnis Aufbau- und Funktionsprüfung: Meldung zutreffender Ergebnisse im Regelbetrieb;
- Dokumentation von identifizierten Fehlerquellen;
- Dokumentation von Fehlern (z.B. in der Berechnungsmethode);
- Dokumentation der Begründung der Anwendung von Verfahren;
- Dokumentation bei identifizierten Kompetenzmängeln von Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Mengenermittlung;
- Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Managements hinsichtlich der Vollständigkeit der Systemmeldungen und Dokumentation von Schwachstellen.

- Für den Fall der Nutzung von technischen Registrierungsnummern: Validierung der Prüfung der Existenz der dahinterliegenden Hersteller als Kunden, ggf. unter Heranziehung von Beteiligungsverträgen;⁷
- Prüfung der nachvollziehbaren Mengenzuweisung sowie Umsetzung eines internen Kontrollsystems;
- Analyse von möglichen Fehlerquellen (z. B. Schnittstellen, keine klar definierten Zuständigkeiten für Verpackungsdatenerhebung, -meldung und -pflege);
- Prüfung Verfahren zur Ermittlung und Bereinigung offensichtlicher Fehler (z. B. Dimensionsfehler, kg/Tonnen-Verwechslung; Materialartverwechslung, Mehrfachregistrierungen u.a.);
- Prüfung der Ergebnisse durchgeführter interner IT-Audits.

Vorgehensweise Funktionsprüfung

- Sofern die Aufbauprüfung ergeben hat, dass angemessene Kontrollen bestehen, hat sich der Prüfer von der Wirksamkeit dieser Kontrollen durch Funktionsprüfungen zu überzeugen. Der Systemprüfer holt daher Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmassen bezogenen internen Kontrollsystems ein. Ziel von Funktionsprüfungen ist es insbesondere festzustellen, ob das interne Kontrollsystem während des Bezugsjahres kontinuierlich bestanden hat und wirksam war. Funktionsprüfungen sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich;
- Basiert die Risikobeurteilung des Prüfers auf der Annahme, dass bestimmte Kontrollmaßnahmen wirksam sind, muss der Prüfer für diese Kontrollmaßnahmen entsprechend Funktionsprüfungen durchführen, sofern er daraus einen Teil der hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsergebnis ableiten will;
- Weiterhin ist der Prüfer verpflichtet, bei der Aufbauprüfung als angemessen beurteilte Kontrollmaßnahmen zu testen;

Die Funktionsprüfung beinhaltet unter anderem:

⁷ Vgl. zur Nutzung von technische Registrierungsnummern die „Technischen Standards Schnittstellen Systeme“.

- Den Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode und Abgleich der Ergebnisse [Probedurchlauf ↔ tatsächliche Meldung) (vgl. dazu Prüfmethode 6.1c)].

Hinweise Aufbauprüfung:

- Der Meldevorgang in Bezug auf Systemmeldungen muss im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden;
- Eindeutige personelle Vertretungsregelungen müssen vorliegen;
- Prüfung, ob Festlegungen zu Stellenbeschreibungen und Qualifizierung der Mitarbeiter in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung hinsichtlich der Ermittlung und Meldung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bestehen;
- Prüfung, ob Verfahrensanweisungen für die operativ verantwortlichen Mitarbeiter bestehen (SOPs);
- Prüfung, ob durch entsprechende Maßnahmen (Zugänglichmachung von Informationen, Schulungen) sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter die durch das VerpackG gestellten Anforderungen rechtskonform umsetzen können (Prüfung der Schulungsdokumentation);
- Prüfung, ob im Fall einer IT-basierten Generierung der Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen neben den Mitarbeitern des IT-Bereichs auch die Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche bei der Entwicklung/Pflege der IT-Anwendung vorgesehen ist (Sicherstellen der Fachkompetenz);
- Es muss ein nachvollziehbares Verfahren und eine nahtlose Dokumentation zum Änderungsdienst in Bezug auf Stammdaten bestehen.

| Prüffeld zu Ziff. 6.1b): ergänzende Aufbau- und Funktionsprüfung bei Parallelbetrieb Branchenlösung | Information und Dokumentation |
|---|--|
| <p><u>Inhalt:</u> Abgrenzung Systembetrieb und Branchenlösungsbetrieb für den Fall, dass das System oder ein mit dem System verbundenes Unternehmen gemäß § 36 Absatz 2 GWB als Träger von Branchenlösungen nach § 8 auftritt.</p> <p><u>Ziel:</u> Vermeidung fehlerhafter Mengenzuordnungen zum Systembetrieb einerseits und Branchenlösungsbetrieb andererseits. Bei Branchenlösungen dürfen nur diejenigen Verpackungen einer Branchenlösung zugeordnet werden, die nachgewiesenermaßen zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt werden. Die Plausibilisierung der Identität zwischen den in Verkehr gebrachten, grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 1 unterliegenden Verpackungen und den in der Branchenlösung zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen ist Bestandteil der Nachweisführung. Verpackungsmengen nach Materialart und Masse, die dem Betrieb der Branchenlösung zugewiesen werden, aber nicht nachweislich zurückgenommen und verwertet wurden, sind auszuweisen.</p> <p><u>Vorgehensweise Aufbauprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Prüfung und Bestätigung im Rahmen der Aufbauprüfung, ob das von dem System eingesetzte EDV-System sicherstellt, dass die vom Hersteller gemeldete Verpackungsmenge nach Masse und Materialart nachvollziehbar und abgrenzbar der Branchenlösung oder etwaigen Planmeldungen und Istmeldungen aufgrund von Beteiligungsverträgen zugeordnet werden können; • Für den Fall, dass das System für Kunden als Träger von Branchenlösungen auftritt, Prüfung, ob diese Branchenlösungen in formaler Hinsicht den Anforderungen des § 8 entspricht (d.h. insbesondere ob alle notwendigen Unterlagen oder etwaige Untersagungen/Einschränkungen vorliegen). Bei Zweifeln am Bestehen der Branchenlösung ist eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen durch Prüfung der Anzeige, der aktuellen Anfallstellenliste (nicht älter als sechs Monate) und Vollprüfung der zugehörigen | <p><u>Information:</u></p> <p>z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EDV-System; • Verfahrensanweisungen (SOPs); • Handbücher; • Checklisten, • Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern; • Screenshots (z. B. Erfassung Herstellermeldungen); • Herstellerverzeichnis Branchenlösungsbetrieb; • Entsorgungsnachweise Branchenlösungsbetrieb; • Verwertungsbestätigung Branchenlösung gegenüber dem Hersteller. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisungen (SOPs); • Ergebnis Aufbau- und Funktionsprüfung: Meldung zutreffender Ergebnisse im Regelbetrieb; |

| | |
|--|--|
| <p>Bestätigungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Vorliegen Mengenstromnachweis nach § 8 Absatz 3, § 17 aus dem Vorjahr;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der implementierten Verfahren zur Prüfung einer mengenmäßigen Identität der der Branchenlösung zugewiesenen Verpackungen (die daher nicht systembeteiligt wurden) und der Nachweise über deren Entsorgung (Verwertung). <p><u>Vorgehensweise Funktionsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenprüfung der Mengenzuordnung. <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Prüfleitlinien Branchenlösungen“ zur Prüfung der Erfüllung der Nachweispflichten im Rahmen der Anzeige als Branchenlösung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 und der Prüfung des Mengenstromnachweises gemäß § 17 Absatz 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung; • wme-fact. | <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Dokumentation Abgrenzung Systembetrieb und Branchenlösungsbetrieb; • Dokumentation von identifizierten Fehlerquellen; • Dokumentation von Fehlern (z.B. in der Mengenzuordnung); • Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Managements hinsichtlich der Mengenzuordnung; • Dokumentation Hersteller Branchenlösungsbetrieb und Abgrenzung Mengen; • Dokumentation von Mengen nach Materialart und Masse, für die eine Identität der in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen und der Verwertung zugeführten Verpackungen nicht nachgewiesen werden konnte. |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Prüfmethode zu Ziff. 6.1c): Probedurchlauf (analytische und aussagebezogene Prüfungshandlung)</p> | <p>Information und Dokumentation</p> |
| <p><u>Inhalt:</u> Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine Zwischenmeldung oder Jahresmeldung.</p> <p><u>Ziel:</u></p> | <p><u>Informationsquellen:</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EDV-System System; |

| | |
|---|---|
| <p>Funktionsprüfung und Einzelfallprüfungshandlung Mengenermittlung.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u></p> <p>Beim System.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine laufende Meldeperiode (Zwischenmeldung und Jahresmeldung); • Schritt 2: Abgleich der Ergebnisse des Probedurchlaufs mit der Systemmeldung; • Schritt 3: Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Probedurchlaufes und der entsprechenden tatsächlichen Meldung sind im Prüfbericht gesondert auszuweisen und zu dokumentieren; das Ergebnis dieses Datenabgleichs ist bei Festlegung der Stichproben angemessen zu berücksichtigen; • Schritt 4: Wird im Rahmen der Prüfung eine Bereinigung der aus dem Probedurchlauf ersichtlichen Mängel vom System vorgenommen, so ist die Prüfung zu wiederholen. <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorherige Prüfergebnisse. | <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisungen/ SOPs; • Meldung für das Bezugsjahr oder das Bezugsquartal; • Finanztransaktionen für Probezeitraum. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Probedurchlauf; • Auffälligkeiten. |
|---|---|

| Prüffeld zu Ziff.6.1d): Prüfung der Beteiligungsverträge | Information und Dokumentation |
|---|---|
| <p><u>Inhalt:</u> Prüfung des Vorliegens sowie des Inhaltes von Beteiligungsverträgen zum jeweiligen Mengenerhebungsstichtag.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Prüfung des Vorliegens von Beteiligungsverträgen; 2) Abgleich mit den Verträgen des Vorjahres nach Registrierungsnummern; | <p><u>Information:</u> z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverträge; • Debitoren- und Kreditorenkonten; • Betriebsinterne Verfahrensanweisungen; • Handbücher; • Checklisten; |

| | |
|--|--|
| <p>3) Prüfung der Verfahren zum Ausschluss, dass vertragliche Beziehungen mit Herstellern nicht in die Zwischenmeldung oder Jahresmeldung einfließen;</p> <p>4) Ermittlung unzulässiger Beteiligungsverträge bzw. Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich;</p> <p>5) Vorprüfung zur Ermittlung geeigneter Stichprobengrößen;</p> <p>6) In bestimmten Bereichen: Vollprüfung.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u></p> <p>Beim System und beim Prüfer.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Erfassung sämtlicher Beteiligungsverträge, indem der Systemprüfer sich die Existenz der Beteiligungsverträge durch ein entsprechendes Vertragsinventar nachweisen lässt; • Erfassung und Dokumentation von Herstellern nach Registrierungsnummer, mit denen unter Berücksichtigung der vorhandenen Informationen trotz Vorliegen einer Herstellermeldung/von Herstellermeldungen kein Beteiligungsvertrag mit dem betreffenden System besteht; • Als Beteiligungsverträge gelten für die Zwecke einer Systemmeldung auch solche, die bereits gekündigt, aber noch nicht wirksam beendet sind. Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis, z.B. ausstehende Beteiligungsentgelte, auch soweit diese zivilrechtlich ein Leistungsverweigerungsrecht begründen könnten, haben außer Betracht zu bleiben. Der Vertrag gilt für die Frage der Erforderlichkeit einer Systemmeldung dennoch als laufender Beteiligungsvertrag. Eine nicht erfolgte Zahlung hat daher keinen Einfluss auf das Vorliegen und die Einbeziehung eines Beteiligungsvertrages in die Mengenermittlung; • Verträge, die im Geltungszeitraum der VerpackV abgeschlossen und die nicht an das VerpackG angepasst wurden, genügen – mit Ausnahme in Bezug auf die Ermittlung von Nachtragsmengen für den Zeitraum für die Bezugsjahre 2018 und 2019 – nicht den Anforderungen des § 7 Absatz 1, § 3 Absatz 8. Die betreffenden Mengen sind gemäß den Regelungen des VerpackG und des Marktanteilsberechnungskonzepts zu melden und nach diesen Prüflinien Systemprüfer zu prüfen. Bei Vorliegen solcher Verträge – egal in welchem Umfang Verpackungsmengen betroffen sind – ist die Bescheinigung immer mit | <ul style="list-style-type: none"> • Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern; • Dokumentation des Probedurchlaufs nach Ziffer 6.1c); • Screenshots (z. B. Erfassung Planmeldungen/Istmeldungen); • Anforderung des Systems bei beauftragten Dritten zur Übermittlung von Verträgen mit beauftragten Dritten/Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich; • Excel/csv-Dateien Hersteller nach Registrierungsnummer und jeweils beteiligter Masse im Bezugszeitraum. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverträge, die Gegenstand der Stichprobe waren und Screenshots der zugehörigen Herstellermeldungen (Planmeldungen, Istmeldungen); • Dokumentation der vom System nicht in die jeweilige Meldung einbezogenen Beteiligungsverträgen unter Angabe Hersteller; Registrierungsnummer Vertragsschluss, Laufzeit; Gründe der Nichteinbeziehung sowie kumulierte Verpackungsmengen nach Masse und Materialart aus der unter der Registrierungsnummer beim System eingegangenen |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>Einschränkungen zu erteilen (soweit sie nicht versagt wird) und die solchen Verträgen vom System zugeordneten Mengen je Hersteller sind nach Materialart und Masse im Prüfbericht gesondert zu dokumentieren;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverträge, die es dem System eigenständig (ohne zugrundeliegende Planmeldungen/Istmeldungen unter konkretem Ausweis entsprechender Mengen) erlauben, einen Abzug oder eine Einordnung von Mengen nach § 12 oder § 15 oder einen Mengenabzug nach § 7 Absatz 3 vorzunehmen, genügen im Hinblick auf die eingeräumte Möglichkeit des Abzugs und der Einordnung nicht den Anforderungen des § 7 Absatz 1, § 3 Absatz 8. Bei diesen Verträgen handelt es sich gleichwohl um Beteiligungsverträge, so dass die betreffenden Mengen dieser Verträge gemäß den Regelungen des VerpackG und des Marktanteilsberechnungskonzepts vollständig zu melden und nach diesen Prüfleitlinien für Systemprüfer zu prüfen sind. Etwaige von dem System eigenständig (ohne zugrundeliegende Plan- oder Istmeldung unter konkretem Ausweis entsprechender Mengen durch den Hersteller) vorgenommene Abzüge oder Einordnungen sind nicht zu berücksichtigen. Das Vorliegen solcher Verträge und der Umstand, ob und in welchem Umfang Verpackungsmengen vom System (ohne zugrundeliegende Plan- oder Istmeldung unter konkretem Ausweis entsprechender Mengen durch den Hersteller) abgezogen oder eingeordnet wurden, ist im Prüfbericht gesondert zu dokumentieren. Bei Bezugnahme des Systems im Bezugszeitraum auf solche Verträge – egal in welchem Umfang Verpackungsmengen betroffen sind – ist die Bescheinigung immer mit Einschränkungen zu erteilen (soweit sie nicht versagt wird) und die solchen Verträgen vom System zugeordneten Mengen je Hersteller sind nach Materialart und Masse im Prüfbericht gesondert zu dokumentieren; • Erfassung von Beteiligungsverträgen, die keine jährlichen Meldungen vorsehen; • Erfassung des Anteils von Beteiligungsverträgen, die unterjährige Istmeldungen vorsehen, um im Rahmen der Mengenermittlung geeignete Stichprobengrößen vorsehen zu können. • Vollprüfung: <ol style="list-style-type: none"> 1) Beteiligungsverträge systemrelevanter Hersteller. 2) Nachträgliche Mengenverschiebungen. Sofern Beteiligungsmengen eines Herstellers auf eine andere Registrierungsnummer übertragen werden, sind die Unterlagen dazu vollständig zu prüfen. Insbesondere ist die (ggf. anteilige) Rückabwicklung des Vertrags des abgebenden Herstellers sowie die Grundlage der Übertragung auf den annehmenden Hersteller und | <p>Planmeldungen/Istmeldungen für den jeweiligen Bezugszeitraum (Anhang zum Prüfbericht);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Verträge, die eine Bezugnahme auf das VerpackV enthalten (auch solche beauftragter Dritter nach § 11 VerpackV) und nicht an das VerpackG angepasst wurden [einschließlich Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich] unter Angabe von Hersteller, Registrierungsnummer, Datum, Vertragsschluss und Verpackungsmengen und kumulierte Verpackungsmengen nach Masse und Materialart aus der unter der Registrierungsnummer beim System eingegangenen Planmeldungen/Istmeldungen für den jeweiligen Bezugszeitraum (Anhang zum Prüfbericht); • Dokumentation von Verträgen, die unzulässiger Weise den Mengenabzug oder die Einordnung dem System überlassen (einschließlich Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich) und Angabe etwa vorgenommener Abzüge oder Einordnungen unter Angabe von Hersteller, Registrierungsnummer, Datum, Vertragsschluss und Verpackungsmengen und kumulierte Verpackungsmengen nach Masse und Materialart aus der unter der Registrierungsnummer beim System eingegangenen Planmeldungen/Istmeldungen für den jeweiligen Bezugszeitraum (Anhang zum Prüfbericht); |
|---|---|

dessen Vertrag zu prüfen (Herstellereigenschaft nach § 3 Absatz 14, § 3 Absatz 9), ergänzend sind die Korrespondenz zwischen System und Hersteller, die Mitteilungen an die Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 3 und die zugehörigen Debitoren- und Kreditorenkonten zu prüfen.

- **Gilt ab 01.12.2024: Prüfung bei Verträgen mit beauftragten Dritten, die insgesamt in der Masse die Schwelle eines systemrelevanten Herstellers erreichen:** Anforderung von Verträgen zwischen dem beauftragten Dritten und Herstellern zur Prüfung der zutreffenden Mengenermittlung sowie von Rahmenvereinbarungen im Sinne der Ziffer 4.3b) dritter Spiegelstrich (z.B.: Prüfung auf Unzulässigkeit von Klauseln, die dem beauftragten Dritten die Zuordnung von Verpackungsmengen, insbesondere im Verhältnis von § 7 Absatz 1 einerseits sowie § 8, § 12 Absatz 1 und § 15 andererseits erlauben und entsprechende Dokumentation; Prüfung auf Altverträge, die auf die VerpackV als geltende Rechtsgrundlage Bezug nehmen und entsprechende Dokumentation). Vorgehen bei der Prüfung:
 - 1) Prüfung der Anforderung auf Vollständigkeit der Anforderung;
 - 2) Vollprüfung aller Verträge, die nach entsprechender Sortierung nach beteiligter Masse in der Summe bis zu 40 Prozent der Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in einer „Sammelgruppe“ des beauftragten Dritten/Vertragspartners Rahmenvereinbarung erfassen (herstellerabsteigend), nicht jedoch mehr als 200 Verträge. Darüber hinaus angemessene Stichprobenprüfung. Die Ermittlung der Stichprobengröße hängt davon ab, ob es sich um gleichartige (Standardverträge) oder ganz oder teilweise um Individualvereinbarungen handelt.

| Prüfmethode zu Ziff. 6.1e): Prüfung Verfahren zur Mengenermittlung | Information und Dokumentation |
|---|--|
| <p><u>Inhalt:</u> Prüfung des Prognoseverfahrens zur Ermittlung der erwarteten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse im Rahmen der Zwischenmeldungen und etwaigen Freiwilligen Meldungen des Systems.</p> <p><u>Ziel:</u> Prüfung des Prognoseverfahrens im Hinblick auf die Sicherstellung einer weitestgehenden Annäherung der erwarteten Mengen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die tatsächlich bei dem System beteiligten Mengen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, insbesondere im Verhältnis zwischen der Zwischenmeldung für das 3. Und 4. Quartal, wobei das Prognoseverfahren auf Vergangenheits- und Erfahrungswerten basierende Prognosewerte zur Ermittlung der tatsächlich beteiligten späteren Gesamtjahresmenge eines Herstellers zur Verfügung stellen soll.</p> <p><u>Ort:</u> Beim System oder beim Prüfer.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des folgenden Grundansatzes: Ausgangsgröße ist die Jahresplanmenge des Herstellers und anschließende Modifizierung unter belegten Modifikationskriterien, insbesondere die Istmeldung des Vorjahres, Vertragsänderungen, Mengenabmeldungen, Kündigungen, offensichtliche Veränderungen der Nachfrage nach bestimmte Produkten des Verpflichteten (z.B. rechtliche Unzulässigkeit Geschäftsmodell aufgrund Gesetzesänderung; Veränderung des gesetzlich vorgegebenen Entsorgungsweges, z.B. Einwegpfandpflicht oder Mehrwegalternativen; Veräußerung Teilbetrieb, wesentliche Änderungen des Distributionsmodells). Das Verfahren zur Mengenermittlung hat sicherzustellen, dass das System die für das Bezugsquartal erwartete Verpackungsmenge nach Materialart und Masse ermittelt, die nach den angenommenen Rahmenbedingungen, Veränderungen und Prämissen bei den jeweiligen Herstellern objektiv als höchstwahrscheinlich zutreffend und sachgerecht erachtet werden kann; | <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisungen (SOP) zur Dokumentation und verbindlichen Umsetzung eines methodischen Ansatzes zur Ermittlung von Prognosemengen im Rahmen der Zwischenmeldung einschließlich einer abschließenden Darstellung von Prognosekriterien; • Anweisung in Bezug auf Nullmengenmeldungen; • Umsetzungsdokumentation Anwendung Verfahrensanweisungen; • Interviews Mitarbeiter; <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen in Bezug auf die Vorgaben an das Prognoseverfahren; • Dokumentation im Prüfbericht: Methodische Widersprüche; • Dokumentation im Prüfbericht: Unzulässige Prognosekriterien; • Dokumentation von systematischen Fehlern bei der Ermittlung der erwarteten Gesamtmengen; • Dokumentation fehlender Kontrollmechanismen bei systemrelevanten |

- Prüfung der Verfahren zur Ermittlung von Jahresmengen bei Herstellern, mit denen ein Beteiligungsvertrag besteht, die aber für das laufende Bezugsjahr keine Planmeldung abgegeben haben (in der Regel auf Grundlage der Istmeldung des Vorjahres). Auch wenn der Hersteller bei bestehendem Beteiligungsvertrag keine Planmeldung abgegeben hat, darf das Verfahren zur Mengenermittlung im Regelfall keine „**Nullmeldung**“ vorsehen, sondern das Prognoseverfahren ist anzuwenden (z.B. Ermittlung und gegebenenfalls Modifikation der Vorjahresmenge, s.o.). Wenn das System eine Nullmeldung abgeben will, hat es zu dokumentieren, warum das Prognoseverfahren im Einzelfall keine Prognose zulässt (z.B. Geschäftsaufgabe/Übertragung des Geschäftsbetriebes zum Jahresbeginn des laufenden Jahres; nachträgliche Mengenverschiebung auf eine andere Registrierungsnummer bei entsprechender Dokumentation).
- Prüfung der Verfahren zur Ermittlung der korrekten Jahresmengen;
- Prüfung der Verfahren zur Aufteilung der Verpackungsmengmengen nach Materialart und Masse auf Quartale;
- Prüfung der automatisierten Verfahren und der Möglichkeit/Vorgaben manueller Eingriffe; Interviews Mitarbeiter;
- Prüfung automatisierte Verfahren und Möglichkeit/Vorgaben manueller Eingriffe; Interviews Mitarbeiter;
- Prüfung, ob das System im Rahmen der für das Bezugsquartal jeweils zu ermittelnden erwarteten Beteiligungsmengen ein methodisch nachvollziehbares Verfahren gewählt hat. Bei methodisch im Wesentlichen nicht nachvollziehbarem Prognoseverfahren ist die Bestätigung immer mit Einschränkungen zu erteilen (soweit sie nicht versagt wird);
- Prüfung, dass das Prognoseverfahren ausreichende Kompensationen für Mengenentwicklungen aus Vorquartalen desselben Bezugsjahres berücksichtigt;
- Prüfung einer Differenzierung zwischen Herstellern, die nur Planmeldungen abgeben, und Herstellern, die auch unterjährige Istmeldungen abgeben;
- Prüfung von Kontrollmechanismen in Bezug auf die Ermittlung von Prognosemengen systemrelevanter Hersteller und beauftragten Dritten, die entsprechende Mengen kontrahieren;

Herstellern und entsprechenden beauftragten Dritten.

- Prüfung und Bestätigung, dass das Prognoseverfahren sicherstellt, dass Verpackungsmengen aus Istmeldungen der Hersteller in der sich anschließenden Jahresmeldung enthalten sind;
- Prüfung, ob das Prognoseverfahren ausschließlich die Verwendung plausibler, widerspruchsfreier und vollständiger Prognoseannahmen vorsieht;
- Prüfung auf Zulässigkeit der enthaltenen Prognosekriterien;
 - Zulässige Prognosekriterien sind z.B.: eine gleichmäßige Aufteilung von Mengen aus auf ein Jahr bezogenen Planmeldungen auf die vier Quartale bei entsprechend gleichmäßiger Geschäftstätigkeit und daher zu erwartendem gleichmäßigem Verlauf **oder** eine Aufteilung von Mengen aus auf ein Jahr bezogenen Planmeldungen bei Bestandskunden gemäß Erfahrungswerten aus dem Vorjahresverlauf bei spezifischen saisonalen Schwankungen unter Berücksichtigung von unterjährigen Istmeldungen der jeweiligen Hersteller (vgl. Ziffer 4.1.2 des Marktanteilsberechnungskonzeptes);
 - Unzulässige Prognosekriterien sind bloße wirtschaftliche oder vergütungsbezogene Kriterien (z.B. fehlende Zahlung für die Verpackungsmengen einer Planmeldung);
- Prüfung, ob das Prognoseverfahren sicherstellt, dass erwartete Verpackungsmengen sich im Verlauf des Bezugsjahres an Verpackungsmengen aus Istmeldungen von Herstellern angleichen und insbesondere ab dem 2. Quartal nicht dahinter zurückbleiben; Mechanismen zur Mengenkompensation (positiv und negativ) infolge eingegangener Istmeldungen;
- Prüfung, ob das Verfahren eine unterjährige Anpassung der für das dritte Quartal und vierte Quartal abgegebenen Zwischenmeldungen aufgrund von eingegangenen Istmeldungen vorsieht.

| Prüfmethode zu Ziff. 6.1f): Prüfung Zwischenmeldungen bzw. Sonder-Zwischenmeldungen sowie etwaiger Freiwilliger Meldungen | Information und Dokumentation |
|---|--|
| <p><u>Inhalt:</u> Ermittlung der erwarteten Verpackungsmengen sämtlicher Hersteller, mit denen zum Erhebungszeitpunkt für die Zwischenmeldung (Sonder-Zwischenmeldung) Beteiligungsverträge oder konkrete Vertragszusagen bestanden nach Materialart und Masse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufbau- und Funktionsprüfung gemäß Ziffer 6.1a) bis 6.1c) und der Ergebnisse der Prüfung des Prognoseverfahrens nach Ziffer 6.1e) bei der erforderlichen Prüfungstiefe.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Prüfung der zutreffenden Anwendung des dokumentierten Verfahrens zur Mengenermittlung; 2) Plausibilisierung und Bestätigung der erwarteten Mengen für das Gesamtjahr unter größtmöglicher Annäherung an die späteren tatsächlich beteiligten Verpackungsmengen; 3) Prüfung der zeitbezugsgerechten Aufteilung auf die Bezugsquartale; 4) Prüfung der zutreffenden Einbeziehung von Mengen aus unterjährigen Istmeldungen und etwaigen Mengenkompensationen. <p><u>Ort:</u> Beim Systemprüfer und beim System.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Beteiligungsverträge, konkrete Vertragszusagen, Kündigungen, Mengenabmeldungen; • Abgleich der Debitoren- und Kreditorenkonten, Plausibilisierung von Einzel- und Gesamtmengen über Zahlungsströme; • Zuordnung zu den Materialarten Glas, PPK, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbundverpackungen und Kunststoffe; • Plausibilisierung im Verhältnis zum vorangegangenen Bezugsjahr und den vorangegangenen Bezugsquartalen auf Grundlage der Planmeldungen, Beteiligungsverträge, schriftlichen | <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisungen (SOP) zum Prognoseverfahren und Prognosekriterien; • Debitoren- und Kreditorenkonten; • Unterjährige Istmeldungen der Hersteller; • Information über Abweichungen bzw. über veränderte Planmengen; • Korrespondenz und vertragliche Vereinbarungen/Vertragsänderungsdokumentation zu etwaigen Mengenverschiebungen zwischen Unternehmen mit unterschiedlichen Registrierungsnummern; • Planmeldungen Hersteller für das Bezugsquartal; • Beteiligungsverträge; • Konkrete Vertragszusagen; • Kündigungen von Beteiligungsverträgen; • Mengenabmeldungen. |

| | |
|--|---|
| <p>Vertragszusagen, finanziellen Transaktionen, Schriftverkehr, Kündigungen und Plausibilisierung – insbesondere entsprechender Abmeldungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Bestätigung der Anwendung der eingerichteten Prognoseverfahren (Nachvollziehbarkeit von Mengenhochrechnungen, Mengengerüst, Prognosekriterien, Prognoseannahmen) auf der Grundlage der vom System vorgelegten Unterlagen (Verträge, konkrete Vertragszusagen, Kündigungen oder Abmeldungen) sowie die Nachvollziehbarkeit der vom System für die Mengenhochrechnung getroffenen Prognoseannahmen; • Prüfung, ob saisonale Mengenverläufe im Einklang mit dem Prognoseverfahren zugrunde gelegt wurden, hinsichtlich ihrer Periodenzugehörigkeit belegt sind und Abweichungen von saisonalen Mengenverläufen in der laufenden Mengenermittlung gegenüber entsprechenden Vorjahreszeiträumen (auch vor 2018) für jeden einzelnen Hersteller plausibel erläutert und dokumentiert sind; • Abgleich der jeweiligen Zwischenmeldung bezogen auf die Herstellermeldungen nach Registrierungsnummer durch den Systemprüfer und Prüfung auf Plausibilität unter Berücksichtigung von zulässigen Prognosekriterien und unterjährigen Istmeldungen; • Sofern die Datenmeldungen des Herstellers von der Systemmeldung abweichen, müssen ergänzende Unterlagen herangezogen werden, die eine von der Herstellermeldung abweichende Zwischenmeldung begründen. In jedem Einzelfall einer Abweichung von mehr als drei Prozent der Verpackungsmenge einer Materialfraktion hat eine plausible Erläuterung zu erfolgen. Für alle Abweichungen zwischen Herstellermeldungen und Systemmeldungen muss das System die nach dem Marktanteilsbegriff vorgegebenen Aufklärungsbemühungen (Bemühung um eine Korrektur durch den Hersteller selbst in dessen Herstellermeldung, Dokumentation der Gründe der Unrichtigkeit der Herstellermeldung sowie Anknüpfungstatsachen für eine abweichende Systemmeldung) dokumentiert haben. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist für die Prüfung durch den Systemprüfer die abweichende Systemmeldung maßgeblich. Anderenfalls ist mit Einschränkungen zu testieren; • In Fällen zurückgeforderter Entgelte gemäß § 7 Absatz 3: Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Systemprüfung hat der Systemprüfer zu prüfen, ob (i) von dem Hersteller die entsprechend angegebenen Verpackungen zunächst systembeteiligt waren und sich die Rückforderungen demzufolge auf bereits gezahlte Entgelte beziehen (Prüfung Kreditoren- und Debitorenkonten), (ii) für die Verpackungen individuell ein Nachweis der Beschädigung oder Unverkäuflichkeit vorlag sowie der schriftliche Nachweis im Einzelfall, dass diese nicht | <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zutreffen/Nicht-Zutreffen Erfassung Beteiligungsverträge, Vertragszusagen, Kündigungen; • Dokumentation nachträglicher Mengenverschiebungen unter Angabe von Registrierungsnummern; • Erläuterung von Mengenkompensationen (positiv und negativ) in jedem Einzelfall; • Dokumentation im Prüfbericht: Abweichungen vom Prognoseverfahren; • Bei der Zwischenmeldung für das vierte Quartal: Dokumentation zur Plausibilität der erwarteten Mengen bei systemrelevanten Herstellern und in der beteiligten Menge insgesamt vergleichbaren beauftragten Dritten; • Dokumentation im Prüfbericht: unterjährige (nachträgliche) Mengenverschiebungen zwischen Systemkunden, Dokumentation etwaiger Mengenverluste bei diesen Unternehmen. |
|--|---|

gleichwohl an einen privaten Endverbraucher gelangt sind (z. B. darf auch keine Abgabe an Tafel Deutschland e.V. erfolgt sein) und (iii) ob für jeden Einzelfall eine nachprüfbare Dokumentation über die Rücknahme und die Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 vorliegt. Abzüge bzw. Nichtmeldungen außerhalb des Tatbestandes des § 7 Absatz 3 sind unzulässig;

- Prüfung, ob eine unterjährige Mengenkompensation (positiv oder negativ) aufgrund von Istmeldungen erfolgt ist. Ab dem zweiten Quartal des jeweiligen Bezugsjahres ist die Prüfung, ob eine Kompensation nach dem Prognoseverfahren erfolgen musste, zwingend. Abweichungen vom Prognoseverfahren sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren [vgl. zu Ziffer 6.1e)];
- Prüfung der Zulässigkeit und vollständiger spiegelbildlicher Abbildung unterjähriger Mengenverschiebungen;
- Prüfung von Nullmeldungen und deren Begründetheit in jedem Einzelfall (s.o. zum Verfahren der Mengenermittlung);
- Abschließende Prüfung und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Zusammenstellungen zur Herleitung der erwarteten Mengen in den Zwischenmeldungen je Materialfraktion.

| Prüfmethode zu Ziff. 6.1g): Prüfung Jahresmeldung | Information und Dokumentation |
|--|--|
| <p><u>Inhalt:</u> Ermittlung der tatsächlich im Bezugsjahr beteiligten Verpackungsmengen sämtlicher Hersteller, mit denen zum Erhebungszeitpunkt für die Jahresmeldung Beteiligungsverträge bestanden nach Materialart und Masse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufbau- und Funktionsprüfung und der dezidierten Prüfung des internen Kontrollsystems gemäß Ziffer 6.1a) bis 6.1c) für die Bestimmung der erforderlichen Prüfungstiefe.</p> <p><u>Ziel:</u> Plausibilisierung und Bestätigung der tatsächlich im Bezugsjahr von jedem einzelnen Hersteller beteiligten Verpackungsmengen.</p> <p><u>Ort:</u> Beim System und beim Systemprüfer.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Istmeldungen auf offensichtliche Fehler: (z.B. Dimensionsfehler, kg/Tonnen-Verwechslung, Materialverwechslung, Mehrfachregistrierungen, u.a.; vgl. insoweit auch Ziffer 8.1.2.2 des Marktanteilsberechnungskonzeptes); • Über Stichproben, deren Umfang vom Ergebnis der Risiko- und Systemprüfung determiniert wird, werden alle Istmeldungen der Hersteller in der Jahresmeldung darauf geprüft, ob sie in der Jahresmeldung berücksichtigt wurden (zum Abruf der Meldungen nach §§ 10, 20, siehe oben unter Ziffer 10). Die Prüfung der Istmeldungen ist durch einen Abgleich mit den erfassten Zahlen aus der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zu plausibilisieren und zu dokumentieren. Sofern das System selbst eine Nullmeldung auf eine Registrierungsnummer abgibt, für die der Hersteller eine positive Mengenmeldung abgegeben hat, ist dies in jedem Einzelfall zu prüfen und in jedem Einzelfall zu erläutern. • Prüfung, ob die Mengen der Hersteller aus den Istmeldungen mit den vom System bezogen auf diesen Hersteller im Bezugsjahr gemeldeten Verpackungsmengen tatsächlich beteiligter Verpackungen nach Materialart und Masse übereinstimmen und insbesondere keine niedrigeren Herstellermengen der Systemmeldung zugrunde gelegt werden. Sofern Abweichungen zwischen Herstellermeldung und Systemmeldung bestehen, ist zu prüfen, ob das System seinen Aufklärungs- und Dokumentationspflichten nach Ziffer 8.1.2.2 des | <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planmeldungen Hersteller; • Istmeldungen der Hersteller für das Bezugsquartal; • Debitoren- und Kreditorenkonten; • Beteiligungsverträge; • Konkrete Vertragszusagen; • Kündigungen von Beteiligungsverträgen; • Systemmitteilungen nach § 20 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 3. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zutreffen/Nicht-Zutreffen Erfassung Beteiligungsverträge; • Unplausibilitäten in Bezug auf Mengenmeldungen und entsprechende finanzielle Transaktionen; • Dokumentation nachträglicher Mengenverschiebungen unter Angabe von Registrierungsnummern; • Erläuterung von Mengenkompensationen (positiv und negativ) in jedem Einzelfall; • Bei systemrelevanten Herstellern: Wesentliche Abweichungen der kumulierten Verpackungsmengen aus den Zwischenmeldungen des ersten bis vierten |

| | |
|---|---|
| <p>Marktanteilsberechnungskonzeptes ausreichend nachgekommen ist und seine Angaben plausibel sind. Ist dies der Fall, kann trotz fehlender Mengenkongruenz eine unbeschränkte Bescheinigung erteilt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob die kumulierten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse insgesamt und/oder in einer Sammelgruppe aus dem ersten bis vierten Quartal höher sind als die Verpackungsmengen nach Materialart und Masse und/oder in einer Sammelgruppe in der Jahresmeldung des Systems und erforderlichenfalls Erhöhung der Stichprobengröße; • Prüfung und Bestätigung der Übereinstimmung der Summen der tatsächlich beteiligten Mengen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe aller Herstellermeldungen mit den materialartbezogenen Mengen tatsächlich beteiligter Verpackungen nach Materialart und Masse in der Jahresmeldung des Systems; • Prüfung und Bestätigung der Plausibilität der Veränderungen der vom System ermittelten tatsächlich beteiligten Verpackungsmengen nach Materialfraktionen im Verhältnis zu den vom System in den Zwischenmeldungen gemeldeten kumulierten Planmengen für das erste bis vierte Quartal des Bezugsjahres unter Berücksichtigung von Sonder-Zwischenmeldungen auf der Grundlage der vom System vorgelegten Unterlagen (Verträge, konkreten Vertragszusagen, Kündigungen oder Abmeldungen u. ä.). Bei wesentlichen Abweichungen (5 Prozent oder mehr je Materialfraktion Glas oder PPK oder LVP eines Herstellers): erforderlichenfalls Prüfung und Plausibilisierung/Berücksichtigung der Abweichung für das Prüfergebnis; • Prüfung und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Zusammenstellung zur Herleitung der Ist-Mengen in der Jahresmeldung; • Prüfung und Bestätigung, dass die Summen der für das jeweilige Kalenderjahr vom System den Herstellern gemäß § 20 Absatz 3 in den genannten Materialfraktionen insgesamt mitgeteilten Mengen den entsprechenden Ist-Mengen des Systems in der Jahresmeldung entsprechen; • Prüfung, ob im Fall von Mengenmeldungen durch Beauftragte diese korrekt auf die Registrierungsnummern der jeweils Hersteller erfolgt sind und die Bestätigungen des Systems nach § 7 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 3 gegenüber den jeweiligen Herstellern nach Materialart und Masse zutreffen (geeignete Stichprobe); | <p>Quartals unter Berücksichtigung von Sonder-Zwischenmeldungen und der Jahresmeldung [vgl. Ziffer 6.1g)];</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Erläuterung von Nullmeldungen bei erfolgter Herstellermeldung im Anhang zum Prüfbericht. |
|---|---|

- Ausschluss einer von den Herstellermeldungen – unter Beachtung der Zuordnungsvorgaben nach Ziffer 4.3 des Marktanteilsbegriffes – abweichenden Zuordnung zu den einzelnen Materialarten in der Jahresmeldung. Insbesondere ist eine von der Herstellermeldung abweichende Aufteilung bzw. Zuordnung von Verbunden nicht zulässig. Mengenmeldungen sind auf Basis der tatsächlichen Gewichte und Materialfraktionen vorzunehmen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn offenkundige Unplausibilitäten in der Herstellermeldung bestehen oder dem System Tatsachen bekannt sind, die zur Annahme führen, dass die Herstellermeldung aus anderen Gründen unrichtig sein könnte und das System seine Aufklärungsbemühungen sowie die Gründe für seine abweichende Zuordnung entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4.2 und 8.1.2.2 des Marktanteilsbegriffes dokumentiert hat;
- Ausschluss einer von der Herstellermeldung abweichenden Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen z. B. im Sinne des § 12 Absatz 1, § 7 Absatz 3 oder § 15 Absatz 1 in der Jahresmeldung;
- Ermittlung und Ausweis von Abzugsmengen aufgrund unzulässiger Beteiligungsverträge im Bezugsjahr [vgl. Ziffer 6.1d)].

| Prüffeld zu Ziff. 6.1h): Ergänzende Prüfung zur Mengenermittlung bei Nachtragsmengen | Information und Dokumentation |
|---|---|
| <p><u>Inhalt:</u> Prüfung von Nachtragsmengen aufgrund von nachbeteiligten Mengen der Hersteller (Herstellermeldungen, Anordnungen der Landesbehörden zur Nachbeteiligung).</p> <p><u>Ziel:</u> Prüfung des Vorhandenseins und vollständige und zutreffende Erfassung von Nachtragsmengen.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Meldung von Nachtragsmengen zusammen mit der zeitlich nächstfolgenden Jahresmeldung⁸ an die Zentrale Stelle, sofern Nachtragsmengen aus den Jahren 2018 und folgende anfallen; • Sichtung und Prüfung sämtlicher erforderlicher Informationen (Herstellermeldungen, Beteiligungsverträge), insbesondere der Zusammenstellung zur rechnerischen Herleitung und des Schriftverkehrs mit Behörden im Hinblick auf die jeweiligen Nachtragsmengen; • Prüfung der Abspeicherung und des Nachvollziehens der Mengenänderung zu dem jeweiligen Erhebungsstichtag für die Jahresmeldung. • Nachtragsmengen sind in einer technisch separaten Meldung (Deltameldung) additiv zu melden⁹ und nach positiven und negativen Nachtragsmengen (d.h. nach Mengenerhöhungen und -reduzierungen) auszuweisen; eine Saldierung zwischen positiven und negativen Nachtragsmengen findet nicht statt; • Nachtragsmengen sind für Glas, PPK, Eisenmetallen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe auszuweisen. Für das Kalenderjahr 2018 sind abweichend vom vorstehenden die in Anhang I Nr. 1 Absatz 2 VerpackV genannten Materialarten auszuweisen. | <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellermeldungen; • Mitteilungen über Auffälligkeiten der Zentralen Stelle oder der zuständigen Landesbehörden; • Marktanteilsberechnungskonzept in seiner jeweils aktuellen Fassung. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe oben zur Mengenermittlung, Ziffer 6.1e); • Ergebnisse Probedurchlauf nach Ziffer 6.1c); • Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Nachtragsmengen bezogen auf die jeweils einschlägigen Materialarten (ab 2019 VerpackG, vorher VerpackV) und Erläuterung im Prüfbericht. |

⁸ Bis einschließlich des Kalenderjahres 2021 (als Meldejahr) waren Nachtragsmengenmeldungen jeweils im Rahmen der nachfolgenden Zwischen- oder Jahresmeldung zu melden. Seit dem Kalenderjahr 2022 (als Meldejahr) findet nur noch einmal jährlich eine Nachtragsmengenmeldung im Rahmen der Jahresmeldung statt.

⁹ Nähere Details siehe Technische Standards Schnittstellen Systeme.

7 Umgang mit Rechtsfragen

- 7.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle vorzulegen. Die Zentrale Stelle wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.
- 7.2 Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien werden, soweit sie sich auf Rechtsfragen nach Ziffer 7.1 im Zusammenhang mit konkreten Sachverhalten beziehen, in ausschließlich anonymisierter Form an sämtliche Systemprüfer übermittelt und – sofern aus Vertrauensschutzgründen geboten – mit einem Gültigkeitsdatum versehen.
- 7.3 Für die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig sind in Zweifelsfragen die von der Zentralen Stelle in Form des „**Leitfadens**“ nebst des „**Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**“ veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 maßgeblich heranzuziehen. Zur Abgrenzung von Verpackungen zu „**Nichtverpackungen**“ sind die Definitionen in § 3 einschließlich der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25 maßgeblich heranzuziehen, soweit sie die Vorfrage der Einordnung als Verpackung klären. Die Heranziehung des Themenpapiers der Zentralen Stelle „Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung“ wird empfohlen. Die Möglichkeit von Anträgen an die Zentrale Stelle zur Einordnung von Verpackungen als system- beteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig bleibt davon unberührt. Sofern sich aus Beteiligungsverträgen oder sonstigen Unterlagen eine abweichende Rechtsauffassung zur Einordnung von Verpackungen oder systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ergibt, gelten die Dokumentationspflichten nach Prüffeld zu 6.1d): Prüfung der Beteiligungsverträge.

8 Prüfungsdokumentation und Prüfungsergebnis

- 8.1 Der Prüfer hat in seinen Arbeitspapieren für jede Prüfungshandlung [Ziffer 6.1a) bis 6.1h)] darzustellen, inwieweit die Angaben des Systems, die für den Prüfgegenstand relevant sind, den Prüfungsfeststellungen entsprechen.
- 8.2 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die jeweilige Systemmeldung vollständig und zutreffend im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und diesen Prüfleitlinien ermittelt worden ist, hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Ziffer 8.4 bis 8.6 zu erteilen. Der Systemprüfer hat die dort aufgeführten Muster zu verwenden, damit sichergestellt ist, dass alle Systemprüfer für gleiche Sachverhalte einen gleichlautenden Text verwenden. Abweichungen sind im Prüfbericht nach Ziffer 9 zu begründen.
- 8.3 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die jeweilige Systemmeldung **nicht** vollständig und zutreffend im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und diesen Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung mit Einschränkung zu erteilen (sofern die Systemmeldung mit hinreichender Sicherheit

bestätigt werden kann, aber sonstige Einschränkungen bestehen) oder zu verweigern (sofern die Systemmeldung nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann). Letzteres gilt auch für eine Einschränkung, die daraus resultiert, dass die Angaben des Systems nicht vollständig überprüft werden konnten. Sofern das Gesamtergebnis Einschränkungen oder eine Verweigerung beinhaltet, sind die Gründe im Prüfbericht nach Ziffer 9 spezifisch auszuführen und wenn möglich auf Herstellerregistrierungsnummer und Materialart zu quantifizieren.

8.4 Prüfungsergebnis bei der Prüfung von Zwischenmeldungen

„Das System _____ hat mich/uns beauftragt, die von ihm für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe für das _____ Quartal _____ im Rahmen der von ihm vorgelegten Zwischenmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG ermittelten Prognosemengen im Hinblick auf die Plausibilität der Veränderungen der prognostizierten Mengen im Verhältnis zu vorangegangenen Bezugszeiträumen zu prüfen.

Der Mengenerhebung des Systems liegt als Stichtag der _____ zugrunde.

Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die Zwischenmeldung und der dieser Meldung zugrundeliegenden Datenbestände liegen in der Verantwortung des vorgenannten Systems. Diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenstrombezogenen internen Kontrollsystems.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung im Zeitraum _____ auf der Grundlage des VerpackG und der gemäß ‚Prüfleitlinien Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20 VerpackG durchzuführenden Prüfungshandlungen, Stand _____ durchgeführt.

Bescheinigung bei Prüfung ohne Beanstandung:

Nach Abschluss meiner/unsere(r) Tätigkeiten bescheinige(n) ich/wir dem System

sowie gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle),

- dass die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems angemessen und wirksam sind, um plausible und nachvollziehbare für das folgende Quartal erwartete Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln; und
- dass das Prognoseverfahren zur Ermittlung der für das folgende Quartal erwarteten Verpackungsmengen nach Masse und Materialart geeignet ist, die Prognosekriterien und -annahmen nachvollziehbar sind und diese Mengen soweit erforderlich und entsprechend dem Prognoseverfahren modifiziert wurden; und
- dass die in der Zwischenmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Planmengen für das Quartal _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller plausibel aus den heranzuziehenden Unterlagen und

- Datenbeständen abgeleitet wurden, die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig und die Prognoseannahmen nachvollziehbar sind; und
- dass die Mengenveränderungen gegenüber dem vorangegangenen Bezugsquartal plausibel sind; und
 - dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 und § 12 VerpackG vorgenommen wurde und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden; und
 - dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichenden Abzüge nach § 7 Absatz 3 VerpackG vorgenommen wurden, für die eine dem Beteiligungsentgelt entsprechende Entgelterstattung nicht bereits durch Auszahlung an den Hersteller abgeschlossen ist; und
 - dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Wesentliche Beanstandungen haben sich aufgrund meiner/unsere Prüfung nicht ergeben.

Ort / Datum / Unterschrift Systemprüfer“

Bescheinigung bei Prüfung mit Beanstandung in Form einer Einschränkung:

„Meine/unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung(en) zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt:

Mit dieser/diesen Einschränkung(en) bescheinige(n) ich/wir nach Abschluss meiner/unsere Tätigkeiten dem System _____ gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

- dass die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems nur teilweise angemessen und wirksam sind, um plausible und nachvollziehbare für das folgende Quartal erwartete Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln; und
- dass das Prognoseverfahren zur Ermittlung der für das folgende Quartal erwarteten Verpackungsmengen nach Masse und Materialart geeignet ist, die Prognosekriterien und -annahmen nachvollziehbar sind und diese Mengen soweit erforderlich und entsprechend dem Prognoseverfahren korrigiert wurden; und
- dass die in der Zwischenmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten erwarteten Mengen für das

Quartal _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der aufgrund der vorliegenden Beteiligungsverträge vollständig erfassten Hersteller plausibel aus heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet

wurden, die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig und die Prognoseannahmen nachvollziehbar sind; und
dass die Mengenveränderungen gegenüber dem vorangegangenen Bezugsquartal **[nur teilweise]** plausibel sind;

- soweit bestätigungsfähig: dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 und § 12 VerpackG vorgenommen wurde und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden; und
- soweit bestätigungsfähig: dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichenden Abzüge nach § 7 Absatz 3 VerpackG vorgenommen wurden, für die eine dem Beteiligungsentgelt entsprechende Entgelterstattung nicht bereits durch Auszahlung an den Hersteller abgeschlossen ist; und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden;
- Quantifizierung der bestätigten Verpackungsmengen und die von der Einschränkung erfassten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

Versagung einer Bescheinigung:

„Meine/unsere Prüfung hat zu folgender(n) Beanstandung(en) geführt:

Die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems sind unangemessen und unwirksam, um plausible und nachvollziehbare für das folgende Quartal erwartete Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln.

Aufgrund der Bedeutung der vorstehend aufgeführten Beanstandung(en) versage(n) ich/wir die Erteilung einer Bescheinigung.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

8.5 Prüfungsergebnis bei der Prüfung der Jahresmeldung

„Das System _____ hat mich/uns beauftragt, die von ihm für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe für das Kalenderjahr _____ im Rahmen der von ihm vorgelegten Jahresmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG ermittelten tatsächlich bei ihm systembeteiligten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse

zu prüfen.¹⁰

Der Mengenerhebung des Systems liegt als Stichtag der _____ zugrunde.

Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die Jahresmeldung und der dieser Meldung zugrundeliegenden Datenbestände liegen in der Verantwortung des vorgenannten Systems. Diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenstrombezogenen internen Kontrollsystems.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung im Zeitraum _____ auf der Grundlage des VerpackG und der gemäß ‚Prüfleitlinien Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20 VerpackG‘ durchzuführenden Prüfungshandlungen, Stand _____ durchgeführt.

Bescheinigung bei Prüfung ohne Beanstandung:

Nach Abschluss meiner/unsere(r) Tätigkeiten bescheinige(n) ich/wir dem System

gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister,

- dass die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems angemessen und wirksam sind, um plausible und nachvollziehbare tatsächlich im Bezugsjahr beteiligte Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln; und
- dass die in der Jahresmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten tatsächlich beteiligten Mengen nach Materialart und Masse für das Kalenderjahr _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der aufgrund der vorliegenden Beteiligungsverträge vollständig erfassten Hersteller plausibel aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, mit den Mengenangaben im Mengenstromnachweis des Systems gemäß § 17 VerpackG **[Alternativ: in der finalen, aber noch ungeprüften Fassung des Mengenstromnachweises des Systems gemäß § 17 VerpackG mit Stand vom __.__.__]** übereinstimmen und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser tatsächlich beteiligten Mengen rechnerisch richtig sind; und
- dass die in der Jahresmeldung gemeldeten Mengen tatsächlich beteiligter Verpackungen nach Materialart und Masse bestätigt werden können und insbesondere die in der Jahresmeldung gemeldeten kumulierten Verpackungsmengen nicht unter den tatsächlich beim jeweiligen System beteiligten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Masse und Materialart liegen; und

¹⁰ Für das Kalenderjahr 2018 sind abweichend vom vorstehenden die in Anhang I Nr. 1 Absatz 2 VerpackV genannten Materialarten der Bescheinigung zugrunde zu legen. Ergänzend erfolgt in der Bescheinigung des Systemprüfers für 2018 die Ausweisung der Tonnagen für die Nebenentgelte, indem die Verbundfraktionen den jeweiligen Fraktionen „Aluminium inkl. Aluminium-Verbunde“, „Weißblech inkl. Weißblech-Verbunde“, „Kunststoff und Kunststoffverbunde“, „Sonstige Verbunde auf PPK-Basis“ und „Flüssigkeitsverbunde“ zugewiesen werden.

- dass die Mengenveränderungen gegenüber den vom System für das Bezugsjahr (vorangegangenes Kalenderjahr) im Verhältnis zu den im Rahmen der Zwischenmeldungen für das Bezugsjahr gemeldeten, kumulierten erwarteten Verpackungsmengen plausibel sind; und
- dass wesentliche Abweichungen zwischen den kumulierten Zwischenmeldungen des ersten bis vierten Quartals des Bezugsjahres (vorangegangenes Kalenderjahr) und der Jahresmeldung für das Bezugsjahr plausibel erläutert wurden; und
- dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 und § 12 VerpackG vorgenommen und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden; und
- dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichenden Abzüge nach § 7 Absatz 3 VerpackG vorgenommen worden sind, für die eine dem Beteiligungsentgelt entsprechende Entgelterstattung nicht bereits durch Auszahlung an den Hersteller abgeschlossen ist; und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden und dieser Prüfleitlinien Systemprüfer bei der Prüfung eingehalten wurden.

Wesentliche Beanstandungen haben sich aufgrund meiner/unserer Prüfung nicht ergeben.

Ort / Datum / Unterschrift Systemprüfer“

Bescheinigung bei Prüfung mit Beanstandung in Form einer Einschränkung

Eine eingeschränkte Bescheinigung ist nur dann zu erteilen, wenn wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Jahresmeldung bestehen oder wenn abgrenzbare Teile der Jahresmeldung aufgrund besonderer Umstände nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können (Prüfungshemmnisse).

Alle wesentlichen Beanstandungen für die Erteilung einer Bescheinigung mit Einschränkungen sind im Einzelnen zu erläutern und zu beschreiben.

Die Gründe für die Einschränkung müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung noch vorliegen.

„Meine/unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung(en) zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt:

Mit dieser/diesen Einschränkung(en) bescheinige(n) ich/wir nach Abschluss meiner/unserer Tätigkeiten dem System _____ gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle)

- dass die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems nur teilweise

angemessen und wirksam sind, um plausible und nachvollziehbare tatsächlich im Bezugsjahr beteiligte Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln; und

- dass die in der Jahresmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten tatsächlich beteiligten Mengen für das Kalenderjahr _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der aufgrund der vorliegenden Beteiligungsverträge vollständig erfassten Hersteller plausibel aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, mit den Mengenangaben im Mengenstromnachweis des Systems gemäß § 17 VerpackG [**Alternativ: in der finalen, aber noch ungeprüften Fassung des Mengenstromnachweises des Systems gemäß § 17 VerpackG mit Stand vom __.__.____**] und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig sind; und
- soweit bestätigungsfähig: dass die in der Jahresmeldung gemeldeten Mengen tatsächlich beteiligter Verpackungen nach Materialart und Masse bestätigt werden können und insbesondere die in der Jahresmeldung gemeldeten kumulierten Verpackungsmengen nicht unter den tatsächlich beim jeweiligen System beteiligten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Masse und Materialart liegen; und
- soweit bestätigungsfähig: dass die Mengenveränderungen gegenüber den vom System für das Bezugsjahr (vorangegangenes Kalenderjahr) im Verhältnis zu den im Rahmen der Zwischenmeldungen gemeldeten, kumulierten Planmengen plausibel sind; und
- soweit bestätigungsfähig: dass wesentliche Abweichungen zwischen den kumulierten Verpackungsmengen für das erste bis vierte Quartal des Bezugsjahres (vorangegangenes Kalenderjahr) und der Jahresmeldung für das Bezugsjahr plausibel erläutert wurden; und
- soweit bestätigungsfähig: dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 und § 12 VerpackG vorgenommen wurde und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden; und
- soweit bestätigungsfähig: dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichenden Abzüge nach § 7 Absatz 3 vorgenommen wurden, für die eine dem Beteiligungsentgelt entsprechende Entgelterstattung nicht bereits durch Auszahlung an den Hersteller abgeschlossen ist; und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüflinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

Versagung einer Bescheinigung

Bei folgenden Sachverhalten muss der Systemprüfer einen Versagungsvermerk erteilen:

- Es liegen wesentliche Beanstandungen gegen die Jahresmeldung vor, die sich auf diese als Ganzes auswirken und so bedeutend oder so zahlreich sind, dass eine bloße Einschränkung des Bestätigungsvermerkes nicht mehr angemessen wäre. Die Auswirkungen von vorliegenden Prüfungshemmnissen sind als so wesentlich einzustufen, dass der Systemprüfer nicht in der Lage ist, zu einem – gegebenenfalls eingeschränkten – Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage zu kommen.
- Alle wesentlichen Gründe für die Erteilung eines Versagungsvermerkes sind in der Bescheinigung im Einzelnen zu erläutern und zu beschreiben.
- Die Gründe für die Versagung müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung noch vorliegen.

„Meine/unsere Prüfung hat zu folgender(n) Beanstandung(en) geführt:

Die Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems sind unangemessen und unwirksam, um plausible und nachvollziehbare tatsächlich im Bezugsjahr beteiligte Verpackungsmengen nach Materialart und Masse zu ermitteln. Aufgrund der Bedeutung der vorstehend aufgeführten Beanstandung(en) versage(n) ich/wir die Erteilung einer Bescheinigung.

Ort/Datum/Unterschrift Wirtschaftsprüfer“

8.6 Gesondertes Prüfungsergebnis bei der Prüfung von Nachtragsmengen

Sofern im Rahmen der Jahresmeldung Nachtragsmengen vom System gemeldet werden müssen, erstellt der Systemprüfer eine gesonderte Bescheinigung nach dem oben genannten Muster erweitert um den folgenden Text:

- „dass die in der Jahresmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Nachtragsmengen für das Kalenderjahr/die Kalenderjahre _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller vollständig sind und aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig sind.“

Soweit im Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 6.1h) angefallene Nachtragsmengen nicht vollumfänglich zusammen mit der jeweils zu bescheinigenden nächstfolgenden Jahresmeldung gemeldet worden sind, ist die Prüfbescheinigung zu verweigern.

9 Prüfbericht

- 9.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Systems hat der Systemprüfer einen Prüfbericht nach berufstüblichen Grundsätzen zu erstellen. Er hat über Art und Umfang sowie das

Ergebnis seiner Prüfung nach VerpackG und den Prüfleitlinien Systemprüfer schriftlich und in der gebotenen Klarheit zu berichten. Im Prüfbericht ist unter Angaben der angewandten Prüfungsmethoden darzulegen, wie der Systemprüfer die in der jeweiligen Systemmeldung getätigten Angaben überprüft hat und zu welchen Ergebnissen er gekommen ist.

9.2 Der Bericht umfasst mindestens die folgenden Informationen (sofern möglich ergänzende Angaben zu den betroffenen Verpackungsmengen je Herstellerregistrierungsnummer nach Masse und Materialart):

- a) Prüfungsauftrag;
- b) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung;
- c) Angabe der unternehmensbezogenen Unterlagen, darunter eine vollständige Übersicht über eingesehene Beteiligungsverträge (jeweils mit Angabe Hersteller, Vertragsabschlussdatum), Kündigungen von Systemverträgen, Vertragszusagen, Debitoren- und Kreditorenkonten, sonstige Finanzunterlagen;
- d) Ausführungen über Regelungen und Abläufe des internen Kontrollsystems und deren Angemessenheit und Wirksamkeit, wobei Schwachstellen des internen Kontrollsystems zu benennen sind;
- e) Zu jeder Systemmeldung: vollständige Auflistung von Beteiligungsverträgen, die ein System aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei der Mengenermittlung nicht oder im Wege der Nullmeldung berücksichtigt hat, hat, obwohl sie nach Ziffer 6.1f) oder 6.1g) hätten berücksichtigt werden müssen unter Angabe des Herstellers, Vertragsabschlussdatums und Laufzeit sowie der Begründung für die Nichtberücksichtigung;
- f) Qualifizierte Aussagen zu den Ergebnissen der Prüfung nach den Prüfmethode und Prüffeldern, soweit vorliegend mit Aussagen zu quantitativen Abweichungen;
- g) Im Prüfbericht zur Jahresmeldung, jeweils in einem Anhang:
 - Vollständige Auflistung von Verträgen, die eine Bezugnahme auf die VerpackV aufweisen und nicht an das VerpackG angepasst wurden (auch solche unter Einschaltung eines beauftragten Dritten nach § 11 VerpackV), unter Angabe des Herstellers, Vertragsabschlussdatums und Laufzeit sowie Aufführung der auf Grundlage dieser Verträge vom System berücksichtigten Mengen je Hersteller nach Materialart und Masse sowie kumulierte Mengen für diese Verträge;
 - Vollständige Auflistung von Verträgen, die es dem System (ohne zugrundeliegende Herstellermeldung/ohne konkreten Ausweis von Mengen) erlauben, einen Abzug oder eine Einordnung von Mengen nach § 12 oder § 15 oder einen Mengenabzug nach § 7 Absatz 3 vorzunehmen sowie Nennung der auf Grundlage dieser Verträge vom System berücksichtigten Mengen je Hersteller nach Materialart und Masse sowie kumulierte Mengen für diese Verträge;
- h) Begründung für die Abgabe einer Nullmeldung in jedem Einzelfall;

- i) Bei der Zwischenmeldung für das vierte Quartal: Spezifische Dokumentation der Plausibilität der erwarteten Menge bei systemrelevanten Herstellern und vergleichbaren beauftragten Dritten;
 - j) qualitatives Ergebnis (Prüfungsfeststellungen jeweils für die Prüfungshandlungen nach 6.1a) bis Ziffer 6.1g) und ggf. Ziffer 6.1h) einschließlich eventueller Einschränkungen zur Ergänzung der Bestätigung des Prüfers). Es ist im Prüfbericht eine Herleitung des qualitativen Ergebnisses unter Darstellung der vorgenommenen Prüfungshandlungen zu jedem einzelnen Prüffeld und unter Angabe der hierzu herangezogenen Informationsquellen vorzunehmen;
 - k) Feststellungen zu dem von dem System eingesetzten Berechnungs- und Prognoseverfahren zur Ermittlung der erwarteten Mengen nach Materialart und Masse im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;
 - l) Erläuterung von etwaigen Beanstandungen und Versagungen aufgrund des Prognoseverfahrens im Rahmen der Ermittlung von erwarteten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;
 - m) Bei systemrelevanten Herstellern: Wesentliche Abweichungen der kumulierten Verpackungsmengen aus den Zwischenmeldungen des ersten bis vierten Quartals unter Berücksichtigung von Sonder-Zwischenmeldungen und der Jahresmeldung (vgl. Ziffer 6.1g);
 - n) Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle nach Ziffer 7.3, wenn (i) das System eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legt, (ii) der Prüfer der Auffassung ist, dass die Rechtsauffassung des Systems rechtlich zutrifft und (iii) eine Klärung der zugrundeliegenden Frage nach dem in Ziffer 12 vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit Rechtsfragen nicht dazu geführt hat, dass das Bedürfnis nach einer Abweichung nach Überzeugung des Herstellers und des Prüfers entfällt. Die Dokumentation hat unter einer ausdrücklich so bezeichneten Rubrik **„Abweichungen von den Prüfleitlinien und/oder dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Leitfaden“** zu erfolgen;
 - o) Erklärung der Unabhängigkeit des Prüfers entsprechend § 321 Absatz 4a HGB;
 - p) Bescheinigung.
- 9.3 Die Zentrale Stelle ist berechtigt, für die Anhänge nach Ziffer 9.2g) sowie die Begründung von Nullmengen nach Ziffer 9.2h) Muster zur Verfügung zu stellen und Dateiformate vorzugeben, die vom Prüfer zu nutzen sind.
- 9.4 Zur Klarstellung: Bei dem Prüfbericht handelt es sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne von § 321 HGB und die Regelungen des § 321 HGB sind – auch nicht entsprechend – auf den Prüfbericht anwendbar.

10 Zugang zu LUCID/Übermittlung von Daten

10.1 Jedes vom Prüfungsleiter benannte Prüfungsteammitglied erhält von der Zentralen Stelle eine Prüf-ID sowie für die Dauer seiner Benennung einen gültigen Zugang zu LUCID. Dieser Zugang wird stets durch den Prüfungsleiter für sein Prüfungsteam bei der Zentralen Stelle beantragt. Jedes Mitglied erhält seinen eigenen Zugang. Eine Identifizierung der einzelnen Rollen in dem jeweiligen Prüfungsteam ist nicht vorgesehen, d.h. der Prüfungsleiter erhält denselben technischen Zugang wie die einzelnen Teammitglieder. Das Zugangsrecht ist begrenzt auf Informationen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Mengenmeldungen des ihn jeweils beauftragenden Systems. Zum Nachweis der Prüfungsberechtigung übermittelt der Systemprüfer durch Versand eines PDF-Dokumentes via E-Mail an martin.kardetzky@verpackungsregister.org eine Bestätigung des Prüfungsauftrages und ggf. noch weitere von der Zentrale Stelle zu bestimmende Unterlagen an die Zentrale Stelle. Er erhält erst nach Übermittlung dieser Bestätigung seinen Login und somit Zugang zu den Daten des jeweiligen Systems gemäß § 20 sowie zu den zugeordneten Herstellermeldungen und -daten gemäß § 10. Er darf den Zugang ausschließlich zur Prüfung der herstellerbezogenen Datensätze nutzen (Identitätsprüfung, Plausibilitätsabgleich). Jedes Login ist jeweils für ein Jahr gültig (eine Verlängerung ist über die Zentrale Stelle möglich) und gilt ausschließlich für den Zugriff auf ein System.

10.2 Das System meldet die bei ihm vorgenommenen oder erwarteten Beteiligungsmengen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen. Dies erfolgt gemäß § 20 Absatz 1 jeweils bezogen auf einen Hersteller unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer. Dies hat zur Folge, dass jedes System für jeden beteiligten Hersteller unter dessen Registrierungsnummer einen Datensatz mit einer Massenangabe je Materialart meldet. Die Summe der Massenangaben für alle Hersteller je Materialart ergibt die Datenmeldung des Systems je Materialart.

Nach dem Hochladen der Daten werden dem System in der Verarbeitungs-Bestätigungsmail und auf dem Dashboard Statistiken bereitgestellt (Meldezeitraum, Anzahl der gemeldeten Registrierungsnummern und die Summen der Massen in den einzelnen Materialarten). Diese kann das System ausdrucken und dem Systemprüfer zusätzlich für die Prüfung vorlegen.

10.3 In Bezug auf die Meldungen der Systeme ist hierbei folgendes Vorgehen vorgesehen:

Schritt 1: Das jeweilige System lädt die nach § 20 Absatz 1 erforderlichen Angaben bezogen auf den Erhebungsstichtag zum Abgabestichtag in LUCID hoch und gibt diese Daten für die weitere Prüfung durch den Systemprüfer frei. Diese sind inhaltlich vom Systemprüfer vorgeprüft (vgl. Ziffer 5).

Schritt 2: Der Systemprüfer logt sich mit Login (E-Mail-Adresse, Passwort) in LUCID ein und kann die relevanten Daten des Systems und der zugehörigen Herstellerdaten herunterladen. Lokal führt er sodann einen Abgleich der Daten des Systems mit den Daten der Hersteller durch. Er führt seine Prüfungshandlungen zum Abschluss.

Schritt 3: Der Systemprüfer führt eine Identitätsprüfung der Datensätze des Systems

mit den vom ihm überprüften Datensätzen durch. Jede Datenmeldung (technisch: Schnittstelle) muss die Registrierungsnummern aller¹¹ Hersteller enthalten, die bei dem jeweiligen System unter Vertrag sind, unabhängig davon, ob der Hersteller Datenmeldungen abgegeben hat oder nicht. Hat der Hersteller für den Meldezeitraum keine Datenmeldung abgegeben, so sind bei den Zwischenmeldungen und Jahresabschlussmengenmeldungen die Meldung von Null-Mengen vorgesehen. Nähere Vorgaben sind in den technischen Standards Schnittstelle Systeme beschrieben. Sodann erstellt der Systemprüfer eine mit QES signierte Mengenmeldungsdatei (technisch: XML- Schnittstelle) und lädt diese geprüften Datensätze des Systems in LUCID hoch. Es ist jede vom System erstellte und hochgeladene Datei seitens des Systemprüfers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Schritt 4: Der Systemprüfer lädt seine Prüfungsbescheinigung sowie den Prüfbericht mit seiner QES in der Datenbank der Zentralen Stelle hoch und bestätigt die Prüfungsbescheinigung mit seiner QES.

- 10.4 Für die Datenübermittlung sind die von der Zentralen Stelle gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen elektronischen Formulare und Eingabemasken zu nutzen. Dies gilt auch für die Übermittlung von Nachtragsmengen. Einzelheiten regeln die „Technischen Standards für Systemprüfer“, diese werden nach Einrichtung des Logins übermittelt.

11 Unvollständigkeit/Unrichtigkeit der Meldung/Zweit-Prüfung und Schätzung

- 11.1 Die Zentrale Stelle ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen sämtliche nach den Prüfleitlinien Systemprüfer relevante Unterlagen selbst zu überprüfen. Sie bedient sich hierzu eines „**registrierten Prüfers**“ den sie mit folgenden Prüfungsinhalten beauftragt:
- Überprüfung der Systemmeldung, wenn „**Anhaltspunkte**“ für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Mengenmeldungen bestehen, insbesondere aufgrund wesentlicher, nicht aufgeklärter Abweichungen zwischen Systemmeldung und Herstellermeldungen
 - Überprüfung der Systemmeldungen, wenn Anhaltspunkte vorliegen für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Prüfung und Bestätigung des Systemprüfers in Bezug auf das Marktanteilsberechnungskonzept bzw. in Bezug auf diese Prüfleitlinien Systemprüfer; und/oder
 - Erstellung einer Mengeneinschätzung sofern die Bescheinigung des Systemprüfers mit einer Einschränkung erteilt bzw. versagt wurde.
- 11.2 Die Systeme ermöglichen der Zentralen Stelle respektive dem registrierten Prüfer den Einblick in alle relevanten Unterlagen und den Zugang zu allen relevanten Informationen gemäß diesen Prüfleitlinien Systemprüfer entsprechend Ziffer 4.3b) dieser Prüfleitlinien Systemprüfer sowie den Austausch mit den involvierten Systemprüfern.

¹¹ Genaue Definitionen siehe die „Technischen Standards Schnittstellen Systeme“.

- 11.3 Die Zentrale Stelle ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Satz 5 zu Schätzungen berechtigt (vgl. auch Ziffer 8.2 Marktanteilsberechnungskonzept). Die Grundlagen der Schätzung müssen mindestens konkrete Bezugnahmen zu den Vorjahresmengen in der entsprechenden Meldeperiode (Quartal, Jahr) und auf die laufenden Beteiligungsverträge enthalten. Die Schätzung der Zentralen Stelle ist Bestandteil der Festlegung des jeweiligen Marktanteils.

12 Fachaustausch der Prüfer und Qualitätssicherung

- 12.1 Zum Zwecke der Entwicklung einheitlicher Prüfungsgrundlagen sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Prüfungsqualität soll ein anlassbezogener Austausch zwischen den Systemprüfern unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und der gemäß Ziffer 13 vertraulich zu behandelnden wettbewerbssensiblen Daten der geprüften Systeme erfolgen.
- 12.2 Die Zentrale Stelle wird mindestens einmal jährlich mit den Systemprüfern in allgemeiner Form die Prüfungsgrundlagen, die rechtlichen Fragestellungen, die Prüfungssystematik sowie die Prüfleitlinien besprechen und ggf. Anpassungen vornehmen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft.

13 Vertraulichkeit

Der Systemprüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen System mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere wettbewerbssensible Daten (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist. Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO, § 203 StGB bleiben hiervon unberührt.

14 Änderungen

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation der Zentralen Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen.

Vom Tag des in der Versionsübersicht vermerkten Inkrafttretens an, sind Prüfungshandlungen nach den dann gültigen Prüfleitlinien Systemprüfer durchzuführen und zu dokumentieren, vorbehaltlich der dort aufgeführten Ausnahmen.

15 Glossar

| Begriff | Definition | Ziffer |
|---------------------|---|--------|
| Anhaltspunkte | „ Anhaltspunkte “ sind Tatsachen oder tatsächliche Umstände, die die Annahme einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in Bezug auf einen bestimmten Umstand rechtfertigen. | 11.1a) |
| Beteiligungsvertrag | „ Beteiligungsvertrag “ ist ein zum jeweiligen Mengenerhebungsstichtag laufender Vertrag zwischen einem Hersteller und einem System über die Systembeteiligung systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen nach § 7 Absatz 1, § 3 Absatz 8. Als für eine Systemmeldung zu berücksichtigende Beteiligungsverträge gelten auch solche, die bereits gekündigt, aber noch nicht wirksam beendet sind. | 4.3a) |
| Bezugsjahr | „ Bezugsjahr “ der Jahresmeldung ist das vollständige Kalenderjahr, für das die Jahresmeldung abgegeben wird. | 4.3b) |
| Bezugsquartal(e) | „ Bezugsquartal “ der Zwischenmeldung ist das vollständige folgende Quartal, für das die Zwischenmeldung abgegeben wird. | 6.1f) |
| Branchenlösung | <p>Die „Branchenlösung“ wird gesetzlich in § 8 vorausgesetzt, ist aber nicht ausdrücklich definiert. Es handelt sich bei einer Branchenlösung um eine von den Systemen in Bezug auf Rücknahme und Zuführung zur Verwertung unabhängige Hersteller-Erfassungslösung, insbesondere mit den folgenden Kennzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einer Branchenlösung können nur ein oder mehrere Hersteller aus einer Branche zusammenwirken. „Branche“ ist eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend untereinander substituierbare Produkte oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 herstellen/gleichartig vertreiben. Ob eine Branche vorliegt kann z. B. anhand der Abteilungen des NACE-Codes Rev. 2 ermittelt werden. - Wirken mehrere Hersteller (einer Branche) zusammen müssen diese eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung bestimmen (§ 8 Absatz 1 Satz 3). | 1.2 |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|---------------------|--|--------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Erfassung (Rücknahme) der Verpackungen in einer Branchenlösung muss bei vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 erfolgen und von den zusammenwirkenden Herstellern entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden. - Die Erfassung (Rücknahme) muss aus Sicht des Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen. - Die Branchenlösung muss bei der Zentralen Stelle nach § 8 Absatz 2 angezeigt und dabei die Erfassungs- und Verwertungsstruktur nach § 8 Absatz 1 nachgewiesen werden. - Der Hersteller bzw. Träger der Branchenlösung muss nach § 8 Absatz 3, § 17 einen Mengenstromnachweis abgeben. | |
| EDV-System | <p>„EDV-System“ ist das elektronische Datenverarbeitungssystem des Systems, soweit es für Prozesse im Rahmen dieser Prüflinien Systemprüfer genutzt wird, insbesondere die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung sowie sämtliche Datenverarbeitungssysteme zur Entgegennahme von Plan- und Istmeldungen sowie zur Erstellung von Systemmeldungen.</p> | 4.3a) |
| Freiwillige Meldung | <p>„Freiwillige Meldung“ ist eine von der Zentralen Stelle bei Systemen angeforderte, von einem Systemprüfer geprüfte Meldung zu Komplementärmengen.</p> | 5.1b) |
| GWB | <p>„GWB“ ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8.10.2023 (BGBl. I Nr. 272), in seiner jeweils geltenden Fassung.</p> | 5.1l) |
| Hersteller | <p>„Hersteller“ sind Vertreiber im Sinne des § 3 Absatz 14, § 3 Absatz 9.</p> | 1.3 |
| Herstellermeldung | <p>„Herstellermeldung“ ist eine Datenmeldung eines Herstellers nach § 10 Absatz 1.</p> | 1.3 |
| HGB | <p>„HGB“ ist die Abkürzung für das „Handelsgesetzbuch“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10.05.1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2023 (BGBl. I Nr. 154),</p> | 4.3b) |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|--|--|--------|
| | in seiner jeweils geltenden Fassung. | |
| Hinreichende Sicherheit | Die in Ziffer 8.2 beschriebene „ hinreichende Sicherheit “ bestimmt den Prüfungsmaßstab für den Prüfer bei der Ermittlung der mit dem Prüfungsergebnis jeweils bestätigten Verpackungsmengen nach Materialart und Masse. | 5.2 |
| Istmeldung | „ Istmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller in einem bestimmten, vergangenen Zeitraum in Verkehr gebrachte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. | 5.1i) |
| Istmenge | „ Istmenge “ ist die durch Verwaltungsakt der Zentralen Stelle im Rahmen der Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 festgestellte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Materialart. | 1.2 |
| Jahresmeldung | „ Jahresmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in der für sämtliche Hersteller, die mit dem meldenden System zum Mengenerhebungsstichtag einen Beteiligungsvertrag abgeschlossen haben, die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei dem System tatsächlich systembeteiligte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist. | 3.3c) |
| Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen | „ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “ sind zusammen mit dem Leitfaden zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen von der Zentralen Stelle veröffentlichte normeninterpretierende, nicht abschließende Verwaltungsvorschriften, die Aussagen dazu treffen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23). Der Katalog ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter https://www.verpackungsregister.org/ . | 7.3 |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|--|--|---------------|
| Komplementärmengen | „ Komplementärmengen “ sind diejenigen Mengen, die ein Hersteller an einem oder mehreren bundesweit genehmigten Systemen in Ergänzung zu einer Beteiligung von Mengen an einem nicht bundesweit genehmigten System beteiligt. | 5.1b) |
| Leitfaden zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen | „ Leitfaden zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “ sind die Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle, die durch den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ ergänzt werden. Der Leitfaden ist abrufbar als Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf der Webseite der Zentralen Stelle unter https://www.verpackungsregister.org/ . | 7.3 |
| LVP | „ LVP “ sind Leichtverpackungen. | Fn. zu 3.1 |
| LUCID | „ LUCID “ ist das Verpackungsregister der Zentralen Stelle. | 1.6 |
| Marktanteilsberechnungskonzept | „ Marktanteilsberechnungskonzept “ ist das im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt veröffentlichte Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme (und Branchenlösungen) an Gesamtmenge der an allen Systemen (und Branchenlösungen) beteiligten Verpackungen im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und 13 in der Fassung vom 10.11.2023. | 1.5 |
| Meldestichtage | „ Meldestichtage “ sind die in § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Stichtage sowie die für Sonder-Zwischenmeldungen und freiwillige Meldungen von der Zentralen Stelle in der jeweiligen Anordnung/ Anfrage angegebenen Meldestichtage. | 5.1h) |
| Mengenclearingvertrag | „ Mengenclearingvertrag “ ist der „Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (Mengenclearingvertrag)“ in seiner jeweils geltenden Fassung. | 1.4 |
| Mengenerhebungsstichtag(e) | „ Mengenerhebungsstichtage “ sind die unter Ziffer 5 des Marktanteilsberechnungskonzeptes festgelegten Stichtage. | 5.1c) |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|-----------------------------|--|------------------------|
| Nachtragsmengen | „ Nachtragsmengen “ sind Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem 01.06. eines Jahres (vgl. Abgabestichtag gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von dem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden. | 5.1h) |
| Nichtverpackungen | „ Nichtverpackungen “ sind Produkte in Abgrenzung zu „Verpackungen“. | 7.3 |
| Nullmeldung | „ Nullmeldung “ ist die Angabe einer Verpackungsmenge für einen Hersteller durch ein System im Rahmen einer Zwischenmeldung oder Jahresmeldung mit dem Wert 0,000 kg für alle Materialarten. | Tabelle zu Ziff. 6.1e) |
| Planmeldung | „ Planmeldung “ ist die Meldung eines Herstellers über die von diesem Hersteller für einen bestimmten, mindestens anteilig zukünftigen Zeitraum erwartete Masse an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. | 5.1i) |
| Planmenge | „ Planmenge “ ist die durch Verwaltungsakt gemäß § 26 Absatz 1 Satz Nummer 14 auf Grundlage der durch die Zentrale Stelle unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Marktanteilsberechnungskonzeptes geprüften Zwischenmeldungen festgestellte Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach Materialart. | 1.2 |
| PPK | „ PPK “ ist die Abkürzung für Papier/Pappe/Karton. | Fn. zu 3.1 |
| Prüfleitlinien Systemprüfer | „ Prüfleitlinien Systemprüfer “ zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gem. § 20 (im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28) in ihrer jeweils geltenden Fassung. | 2.3 |
| QES | „ QES “ ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. | 3.4 |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|---|--|-------------------------|
| Registrierter Prüfer | „ Registrierter Prüfer “ ist ein Wirtschaftsprüfer nach § 27 Absatz 2. | 11.1 |
| Sammelgruppen | „ Sammelgruppen “ sind die im Rahmen der Marktanteilsberechnung gesondert ausgewiesenen Sammelgruppen Glas, LVP und PPK. | Tabelle zu Ziff.6.1d): |
| Sonder-Zwischenmeldung | „ Sonder-Zwischenmeldung “ ist eine gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 von der Zentralen Stelle angeordnete und von einem Systemprüfer geprüfte Zwischenmeldung. | 3.3b) |
| StGB | „ StGB “ ist die Abkürzung für das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 203), in seiner jeweils geltenden Fassung. | 13 |
| SOPs | „ SOPs “ sind Verfahrensanweisungen (standard operating procedures). | 5.1n) |
| System | „ System “ im Sinne von § 3 Absatz 16. | 1.2 |
| systembeteiligungspflichtige Verpackungen | „ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen “ sind solche nach § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 1. | Tabelle zu Ziff. 6.1.a) |
| Systemmeldungen | „ Systemmeldungen “ sind die von einem Systemprüfer geprüften Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Sonder-Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 4 sowie Freiwillige Meldungen zu Komplementärmengen. | 1.3 |
| Systemprüfer | „ Systemprüfer “ ist ein Wirtschaftsprüfer im Sinne von § 3 Absatz 17, 20 Absatz 4. | 1.1 |
| systemrelevante Hersteller | „ Systemrelevante Hersteller “ sind Hersteller, deren bei dem System beteiligte Verpackungsmengen unter Berücksichtigung der Zuordnungsvorgaben nach Ziffer 4.4 des Marktanteilsberechnungskonzeptes in der Sammelgruppe Glas einen Anteil von 3 Prozent oder in der Sammelgruppe PPK einen Anteil von 1 Prozent oder in der Sammelgruppe LVP (insgesamt) einen Anteil von 2 Prozent der im vorangegangenen Bezugsjahr oder im laufenden Bezugsquartal oder bei der Jahresmeldung in Bezug auf die kumulierten Mengen der Quartale eins bis vier bei diesem | 4.3b) |

| Begriff | Definition | Ziffer |
|----------------------|--|---------------|
| | System in der jeweiligen Sammelgruppe insgesamt beteiligten Verpackungsmengen erreichen. | |
| Technische Standards | „ Technische Standards “ sind die auf der Webseite der Zentralen Stelle veröffentlichten technischen Standards für Systemprüfer (www.verpackungsregister.org). | 3.4 |
| VerpackG | „ VerpackG “ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. I Nr. 124), in der jeweils geltenden Fassung. | 1.1 |
| VerpackV | „ VerpackV “ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „VerpackV“) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2745). Außer Kraft getreten am 01.01.2019. | 5.1a) |
| WPO | „ WPO “ ist die Abkürzung für „Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154), in ihrer jeweils geltenden Fassung. | 3.2 |
| Zentrale Stelle | „ Zentrale Stelle “ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1). | 1.1 |
| Zwischenmeldung | „ Zwischenmeldung “ ist die von einem Systemprüfer geprüfte Meldung eines Systems nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in der die für das jeweils folgende Quartal von dem System erwartete Masse an systembeteiligten Verpackungen aufgeschlüsselt nach Materialart anzugeben ist. | 1.2 |